

# Wie können Zahlungsurteile gegen Argentinien erlangt und durchgesetzt werden ?

Einige Gedanken von Rolf Koch

Mühlthal den 9.12.2004

Musterseite einer Klage

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt am Main

## Klage

Von

Rolf Koch  
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal  
Tel 06151/14 77 94  
Fax 06151/14 53 52  
e-mail [rolfjkoeh@web.de](mailto:rolfjkoeh@web.de)  
home-page [www.argentinien-klage.org](http://www.argentinien-klage.org)

- **Kläger** -

Gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den **Präsidenten, Nestor Kirchner**, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien. **Zustellungsbevollmächtigte:** FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Dorotheenstr. 89, 10117 Berlin.

- **Beklagte** -

## Letzte Aktualisierungen

Das Papier wird länger und „unübersichtlicher“. Deshalb ab jetzt hier an dieser Stelle kurz die Neuerungen gegenüber den älteren Ausgaben:

1. Die **Bondtabelle** ist um Provinz Buenos Aires und eine Reihe von Argentinienanleihen erweitert worden.
2. Die **ABDRECO GmbH** ist mittlerweile ins **Registergericht eingetragen** worden.
3. Die Passage über die in meinen Augen angenehmste Methode „einzucashen“ ist verfeinert worden. **Einstellung** unserer durch geklagten Forderungen **in den argentinischen Haushalt**.
4. **Ausgabedatum** dieser Version geändert auf **5.12.2004**.
5. Als Anlage ist ein **Entwurf des Beteiligungsvertrages** beigelegt.
6. Die einführende Passage über das **deutsche Zwangsvollstreckungsrecht** wurde „verschlankt“.
7. Link auf einen Artikel des **Bonner Express** vom 18.11.2004 eingefügt.
8. Einige **Rückäußerungen** zu diesem Konzeptpapier.
9. Das Zeitfenster zur Entscheidung ist jetzt vom **17.1.05 bis 25.2.05**.
10. Die **Eintragungsnotiz** der Klagegesellschaft **ABDRECO** wurde aufgenommen.
11. Erwähnung einer interessanten **Prospekthaftungsklage** gegen die **Deutsche Bank**.
12. Fragen der Vorlegungs- und Verjährungsfristen (§ 801 BGB)
13. Link zu jeweils **aktuellen PPC (Pari-Passu-Clause) Papieren** eingefügt.
14. Aufteilung der argentinischen **Verschuldung in bedient/unbedient** und Länderverteilung der Anleihen.
15. jhkh

## Abstract

In dieser Arbeit sollen die Möglichkeiten zur Erlangung von Zahlungsurteilen aus unbedienten Anleihen der Republik Argentinien begeben nach deutschem Recht und deren Vollstreckung gegen Argentinien erörtert werden. Es gibt eine erstaunliche Anzahl von Optionen, wie „eingecashet“ werden kann. Die etwa 15 verschiedenen Ansätze werden im Weiteren ausführlicher beschrieben. Es wird auch kurz auf andere Ansätze eingegangen, das verlorene Geld u. U. von den emittierenden Banken zurück zu erlangen.

Ferner dient diese Arbeit dazu, Interessierte und Mitstreiter für meine kleine Gruppe zu finden. Diese Gruppe lässt sich am besten mit den Worten **Hold-Out, Klage- und Vollstreckungsgesellschaft** beschreiben. Eine Hold-Out-Strategie ohne gleichzeitige Evaluierung der Klage- und Vollstreckungsmöglichkeiten wäre verantwortungslos und kurzsichtig.

Dass einer Enteignung nahe kommende Ungebot<sup>1</sup> der Argentinischen Administration ist im groben jetzt abschätzbar und sieht einen **Zustimmungszeitraum<sup>2</sup> vom 17. 1.2005 bis**

---

<sup>1</sup> Für die DM-Anleihen sehen die Konditionen des PAR-Bondes (ohne nominellen Haircut der Hauptforderung) in etwa wie folgt aus: **Laufzeit 35 Jahre bis 31.12.2038**; Zinsen: Jahre **1–5: 1,20%** / 6-15: **2,26%** / 16-25: **3,38%** und bis zur Endfälligkeit **4,74%**. Die aufgelaufenen Zinsen der Jahre 2003 bis Ende 2004 werden nicht

**25.2.2005** vor. In diesem engen Zeitfenster muss der Anleger seine Entscheidung treffen Annehmen und Tauschen, oder aber Ablehnen und einem unter Umständen ungewissen weiterem Gang der Dinge ins Auge zu sehen. Dieses Papier soll die Entscheidungsfindung erleichtern.

## Disclaimer

**Ich bin kein Anwalt**; habe mich aber notgedrungen in viele juristische Problembereiche einarbeiten müssen. Wenn also in dieser Arbeit juristische Grobschnitzer enthalten sein sollten, so bitte ich um Hinweise und konkrete Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge. Ebenso bin ich natürlich an Ideen und Ansätzen interessiert, die ich in meiner „Betriebsblindheit“ vielleicht noch gar nicht erkennen konnte.

In Banküblicher(Analysten)-Manier noch folgender Hinweis: **Friends und Family halten Argentinienanleihen**. Im Klartext heißt das, mit dieser Arbeit werden durchaus Interessen verfolgt.

Zu guter letzt sei noch auf die **nicht unbeträchtlichen Risiken der hier vorgestellten Gedanken und Überlegungen hingewiesen**. Es kann keineswegs garantiert werden, dass diese Konzepte zum Erfolg führen; schlimmstenfalls kann viel Geld, viele Nerven, viel Zeit und die ursprüngliche Hauptforderung der Argentinienanleihe untergehen und verloren sein. Aber man kann sehr viel lernen und beim Blick in den Spiegel sagen, **ich habe mich nicht widerstandslos rasieren lassen**.

## Prolog

Die Gretchenfrage eines erfolgreich erstrittenen Zahlungsurteiles gegen Argentinien ist die Frage des „eincashens“. Die Frage der erfolgreichen Vollstreckung ist für viele potentielle Kläger eine Wesentlich Hürde, ob sie Klage einreichen oder Enteignungsgleiche Umschuldungsangebote annehmen. Die Analyse zweier offizieller Berichte des IWF geben ermutigende Signale für Klagen. So schreibt der IWF im April 2004<sup>3</sup> noch relativ moderat besorgt:

*“...In the context of a seminar, the Board discussed recent developments in sovereign debt litigation and the implications of such litigation for the debt restructuring and debt relief processes. There has been a significant increase in litigation against sovereign debtors over the past several years, although it is too early to assess*

---

anerkannt. Manchen Ausgaben dieses Papiers ist eine Analyse mit ausführlicheren Angaben beigelegt. Auf Wunsch sende ich solche Analysen gerne auf e-mail-anfrage zu; es liegt auch eine deutsch-sprachige vor.

<sup>2</sup> Der neue Umtauschzeitraum wurde am Donnerstag, den 25.11.2004 von der argentinischen Regierung festgelegt, nachdem ihr der Abwicklungsgagent (**Bank of New York**) verloren gegangen ist.

<sup>3</sup> Seite 13 des Reports vom 20.4.2004.

*whether this increase will, in fact, undermine the debt restructuring process. The Fund will continue to closely monitor developments in this important area....”*

In seinem Report<sup>4</sup> vom 28.9.2004 klingt die Besorgnis doch schon deutlich größer:

*„....As recently noted, sovereign debt litigation continues to pose some challenges to the orderly resolution of sovereign debt crises. Among the interesting developments in this area are:*

*LNC's appeal against the decision of the Brussels Court of Appeal in the LNC vs. Nicaragua case which rejected the claim that the contractual **pari passu** clause provided a legal basis to interrupt payments between a sovereign debtor and its other creditors.*

*Although enforcement proceedings against **Argentina** have diminished, additional **class actions** have been filed raising novel and potentially far-reaching legal arguments.....”*

In dem SEC-Filing<sup>5</sup> der argentinischen Regierung hat sich Argentinien in der 2. oder 3. Ergänzung<sup>6</sup> dazu gezwungen gesehen, folgende Passage einzufügen:

*„...With respect to the German litigation, if the German Constitutional Court holds that a state of necessity does not excuse a deferral of debt service, the currently suspended proceedings will be reinstated and judgments in favor of plaintiffs will likely be rendered. This might also cause other bondholders to file lawsuits against the Government. Judgments rendered in these lawsuits against the Government could be enforced in Germany and the European Union and, usually upon recognition by a foreign court, in other countries. It is, however, not possible to predict the specific effects of such enforcement proceedings with respect to Argentina's ability to service its public debt.*

*In recent years, based primarily on an ex parte decision issued by a Belgian court at the behest of a hold-out creditor in Elliott Associates L.P. v. Banco de la Nación (Court of Appeals of Brussels, 8th Chamber, Sept. 26, 2000), various investors have used litigation against sovereign debtors to target payments made by sovereigns to, among others, bondholders that have agreed to a debt restructuring by accepting new securities in an exchange offer. While the Government believes that there is no valid basis for preventing payments on restructured debt from being made, there can be no assurance that a creditor pursuing similar or different arguments or strategies in the*

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <http://www.imf.org/external/np/pdr/cr/2004/eng/092804.htm> . Unter der Überschrift „VI. Update on Sovereign Debt Litigation by Private Creditors“ finden sich untenstehende Worte.

<sup>5</sup> Die Entwicklung des SEC-Filings lässt sich gut auf der Web-Site der SEC <http://sec.gov/cgi-bin/browse-edgar?company=+republic+of+argentina&CIK=&filenum=&State=&SIC=&owner=include&action=getcompany> verfolgen. Dort können die erste Fassung und 3 Amendments abgerufen werden. Die endgültige Fassung als PDF ist abrufbar unter: [http://www.mecon.gov.ar/finanzas/download/amendment\\_3\\_registration\\_statement.pdf](http://www.mecon.gov.ar/finanzas/download/amendment_3_registration_statement.pdf)

<sup>6</sup> Diese Einfügung wird aus einem Vergleich der verschiedenen Versionen sichtbar.

*future will not be able to interfere with payments made pursuant to the completion of an exchange or subsequently under any new securities issued as part of such an offer....”*

Die Schlussfolgerung für uns ist, dass Klagen gegen souveräne Staaten sehr wohl aussichtsreich sein können und auf vielen verschiedenen Ebenen stattfinden können. Unter anderem werden wir den **Pari Passu Ansatz** genauer erörtern; gleichwohl folgen noch ganz andere überraschende Aussichten, an unser Geld zu kommen. Bei genauerer Betrachtung der Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben sich eine Vielzahl von, und auch einige, auf den ersten Blick, unerwartete Strategien, an das Geld zu gelangen.

Weitere Informationen wird man dem **Prospectus Supplement** entnehmen können. Insbesondere darf man auf die Ausgestaltung der **Exit Consents**<sup>7</sup> gespannt sein. Dieses wurde nach mehrfachen Verzögerungen Anfang November der SEC vorgelegt. Mittlerweile sind auch die entsprechenden Unterlagen den Zulassungsstellen in Frankfurt und Luxemburg vorgelegt worden. Der italienischen **CONSOB** wurden diese Dokumente am oder um den 8.11.04 vorgelegt. Die CONSOB wird ihre Zustimmung aber frühestens in der 2. Hälfte Dezember erteilen. Da der weitaus größte Teil (knapp unter der Hälfte) der Argentinien-Anleihen bei etwa 450.000 Kleinanlegern in Italien liegt, ist diese Genehmigung der CONSOB von großer Bedeutung für den Erfolg der Umtauschaktion. Bemerkenswerter Weise hält die argentinische Administration diese Dokumente gegenüber der Öffentlichkeit noch zurück. Aber zum Beginn des Umtausches müssen sie wohl veröffentlicht werden.

Mittlerweile hat das Argentinien-Debakel auch den **Bundestag in Form einer Kleinen Anfrage**<sup>8</sup> (wohl der FDP-Fraktion im Wesentlichen) erreicht. Das Thema lautet „Auslandsschulden der Republik Argentinien und außenpolitische Handlungsoptionen der Bundesregierung“. Daraus seien einige bemerkenswerte Passagen zitiert (Hervorhebungen durch den Autor):

- a. „...Auf deutsche Gläubiger entfällt dabei ein Betrag, der von Fachleuten auf zusammen 7 bis 8 Mrd. US-Dollar geschätzt wird. Die Papiere werden in Deutschland von schätzungsweise 40 000 bis 70 000 Privatanlegern gehalten....“
- b. „...Die Auszahlung soll – je nach Anleiheform – in durchschnittlichen Laufzeiten zwischen acht und 32 bzw. 20 und 42 Jahren erfolgen. Der 75-prozentige Abschlag auf die Anleiheverschuldung – die rückständigen Zinsen sollen vollständig gestrichen werden – impliziert jedoch, dass Barwertverluste zwischen 88 und 94 % entstehen können. Der Vorschlag Argentiniens wurde von nahezu allen Anleihegläubigern abgelehnt. Die argentinische Regierung hält jedoch bislang noch strikt an ihrem Vorschlag fest und scheint noch nicht zu wirklichen Verhandlungen bereit zu sein....“

---

<sup>7</sup> Damit sollen die verbleibenden, nicht getauschten Bonds der Hold-Outs mit Giftpillen versehen werden. Das funktioniert aber mit Frankfurt-Law-Bonds nicht.

<sup>8</sup> Der Titel lautet: Deutscher Bundestag 15. Wahlperiode Drucksache 15/3993 20. 10. 2004. Text ist abrufbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/15/039/1503993.pdf>

- c. „....der International Group of Rome for Argentine Bondholders (IGOR), dem Global Committee of Argentina Bondholders und weiteren zusammenschlossen und/oder den Klageweg<sup>9</sup> gegen Argentinien eingeschlagen....“
- d. „....Argentinien hatte infolge der Erklärung des Default der Staatsschulden, um Urteilen deutscher Privatanleger zu entgehen, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt. In einer ersten Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht am 13. Februar 2004 den Antrag Argentinien auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da zunächst der ordentliche Rechtsweg ausgeschöpft werden müsse. Deutsche Anleger haben am 14. März 2004 vor dem Landgericht Frankfurt/Main ein Zahlungsurteil gegen Argentinien in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro erlangen können. Das Verfahren wurde jedoch ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) zur Entscheidung der für dieses Verfahren maßgeblichen Zweifelsfrage vorgelegt<sup>10</sup>, ob der seitens der Beklagten erklärte Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit diese Kraft einer Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung berechtigter Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern und gegebenenfalls, ob es sich dabei um eine allgemeine Regel des Völkerrechts handelt, die gemäß Artikel 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen – hier die Parteien erzeugt. Nach telefonischer Auskunft des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Privatanlegern wird die Sache frühestens im Jahr 2006, eher jedoch 2007 oder 2008 zur materiellen Entscheidung gebracht....“

Jetzt folgen einige Fragen der „Kleinen Anfrage“ an die Bundesregierung:

- e. „....Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen der Anleger auf Rückzahlung angesichts der langen Verfahrenszeiten vor dem Bundesverfassungsgericht und der Frage der Verjährung von Zinsansprüchen nach § 801 Abs. 2 BGB<sup>11</sup> ein?....“
- f. „....Sieht die Bundesregierung in der Behandlung deutscher Staatsanleiheninvestoren von argentinischer Seite her eine Verletzung einer Völkerrechtsnorm? Wenn ja, welche?....“
- g. „....Wie beabsichtigt die Bundesregierung auf den Umstand zu reagieren, dass nach dem Willen der argentinischen Regierung keine juristischen Maßnahmen gegen die Behandlung der Anleihen deutscher Investoren bzw. gegen die Enteignungen eingeleitet werden dürfen, obwohl die rechtlichen Schritte in den Anleihebedingungen vorgesehen sind?....“
- h. „....Wie schätzt die Bundesregierung ausgehend vom Vertrauensverlust gegenüber Argentinien die Auswirkungen auf deutsche Staatsanleihen ein?....“

---

<sup>9</sup> Zu dieser Gruppe gehört der Autor und die ABDRECO.

<sup>10</sup> Von den 8 Vorlageverfahren beim BVerfG ( 2 BvM 1-8/03) stammen die ersten 5 aus Klagen des Autors.

<sup>11</sup> Zu dieser Verjährungsfrage hat der Autor eine Feststellungsklage eingereicht. Es ist außerdem diese Verjährungsproblematik, die viele Anleger zu Klagen zwingen wird.

Diese letzte Frage ist auch für deutsche Sparer und Anleger von großer Bedeutung. So soll nach verschiedenen Zeitungsmeldungen die Verschuldung der BRD unter Einbeziehung der Pensions- und Rentenverpflichtungen doch an die 330% des Bruttosozialproduktes heran reichen. Als deutlich höher als die argentinische Verschuldung.

## **Die besondere rechtliche Stellung der Argentinien-Anleihen nach deutschem Recht begeben**

Bei Emerging Market Bonds (hier natürlich unter besonderer Berücksichtigung der Argentinienanleihen) gibt es drei grosse Jurisdiktionen: **New York** (Exit Consents bzw. Amendments), **London** mit englischem Recht (CAC Collective Action Clauses) und **Frankfurt** mit deutschem Recht. Einige weitere Jurisdiktionen wie Japan, Schweiz (Genf) Spanien<sup>12</sup> etc. spielen eine eher untergeordnete Rolle. Das jemand Anleihen nach argentinischem Recht begeben, besitzt, soll auch vorkommen; aber da ist natürlich jeder selbst<sup>13</sup> dran schuld. Für unsere Überlegungen ganz wichtig: **Dabei sind die Rechte der Anleihen nach deutschem Recht begeben, am Gläubigerfreundlichsten.**

Die gesamte **argentinische Staatsverschuldung** per Ende 2004 beträgt etwa **181 Milliarden USD**. Davon werden 78,6 Mrd. (ca. 43,4%) bedient. Es handelt sich dabei um die Verschuldung bei den IFI (IWF, Weltbank, IADB) sowie diverse Inlandsanleihen und garantierte Dahrlehen und insbesondere um die **BODEN-Bonds** (Bonos del Gobierno Nacional), die auch im europäischen Bankenwesen käuflich sind und sich auch in den Depots von Endanlegern in Deutschland befinden und regelmäßig bedient werden. Der andere Teil von **102,4 Mrd. (ca. 56,6%) wird nicht bedient**. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die verbrieften Auslandsanleihen. Die **Kapitalforderung beträgt 81,8 Mrd.** und die **rückständigen Zinsen 20,75 Mrd.**

Die Verteilung der Argentinienanleihen nach Währung, Jurisdiktion und Inhaberschaft nach Ländern, in denen die Anleihen gehalten werden ist in etwa wie folgt:

Verteilung nach Ländern:	Italien:	15,6%	USA:	9,1%
	Deutschland:	5,1%	Argentinien:	38,4%
	Schweiz:	10,3%	Japan:	3,1%
	England:	1,1%	Holland:	1,0%
	Luxemburg:	0,8%	Andere:	2,5%
	Nicht identifiziert:	12,8%		

Verteilung nach Währung:	USD:	DM:	ITL:
	EUR:	JPY	CHF:
	GBP:	ARS:	PES:

---

<sup>12</sup> Es gibt auch eine Argentinien-Anleihe mit Gerichtstand Madrid.

<sup>13</sup> Ich betreue und berate einige davon.

Verteilung nach Jurisdiktion:	Deutschland:	England:
	Argentinien:	Schweiz:
	Japan:	Italien:
	Spanien:	

Die für die Rechte der Gläubiger komfortabel ausgestatteten Anleihen nach „Frankfurt-Law“ werden in dieser Form u. U. der Vergangenheit angehören. Wie aus einem offiziellen Dokument<sup>14</sup> des IWF zu entnehmen ist, arbeitet das deutsche Finanzministerium an einer Vorlage um die Einführung von CAC's in nach deutschem Recht begebene Anleihen zu ermöglichen:

*“...Legislative work aiming at the elimination of perceived legal risk in the usage of CACs under German law is underway. The Ministry of Justice is expected to present a draft act to parliament containing the following three elements: (i) allow in the Civil Code for either statutory CACs with the possibility of a total or partial opt-out or optional CACs, enabling parties to use such clauses, if they so desire (opt-in); (ii) a repeal of the German bond indenture act of 1899<sup>15</sup>; and (iii) a repeal of the applicability of consumer protection laws to bonds with respect to "unfair terms in conditions"....”<sup>16</sup>*

Dieser Vorgang ist schon recht bemerkenswert und wurde, soweit der Autor das beurteilen kann, nicht bekannt und diskutiert.

Auf der IWF-Veranstaltung im Oktober 2004 hat Bundesfinanzminister Eichel<sup>17</sup> diese Pläne der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Argentinienkrise nochmals hervorgehoben:

*„....Crisis resolution initiatives - Germany supports the ongoing efforts of borrowing countries and private sector organizations to develop common guiding principles for fair sovereign debt restructurings. Such voluntary principles could make debt restructurings more orderly, transparent and equitable. We hope that such principles can be presented soon. Germany welcomes the increased use of Collective Action Clauses in sovereign bonds issued under foreign law. The German government is working intensively on a comprehensive reform of the indenture law that will enable borrowers to use such clauses in sovereign bond contracts issued under German law.*

---

<sup>14</sup> Abrufbar unter: <http://www.imf.org/external/np/pdr/cr/2004/eng/042004.pdf>

<sup>15</sup> Dieses, doch recht unbekanntes Gesetz aus dem vorvorigem Jahrhundert hat durch die EM-TV Umstrukturierung eine neue Aktualität erhalten. Es gilt aber nur für inländische Anleihen, und auch nur zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der emittierenden Gesellschaft.

<sup>16</sup> Fussnote Nr. 9 auf Seite 5 des IWF\_Dokumentes „INTERNATIONAL MONETARY FUND Progress Report to the International Monetary and Financial Committee on Crisis Resolution April 20, 2004

<sup>17</sup> Statement by Mr. Hans Eichel Minister of Finance of the Federal Republic of Germany to the International Monetary and Financial Committee Washington, D.C., October 2, 2004 (Hervorhebungen durch den Autor)

*This law is expected to enter into effect by next year. The Fund should continue its conceptual work on issues raised in the discussion on Sovereign Debt Restructuring Mechanisms. We urge the Argentine authorities to complete a comprehensive and sustainable restructuring of its sovereign debt with its private creditors, supported by a sound medium-term fiscal framework. Furthermore, we call on the Argentine government to resume close cooperation with the Fund as soon as possible with the objective to reactivate and fully implement the agreed program....*

## **Eine Vielzahl von Vollstreckungsmöglichkeiten; aber auch Wege, ohne mühsame Vollstreckungshandlungen die Bezahlung der Ausgeklagten Titel zu erreichen.**

### **Vorab ein kurzer Abriss über das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Argentinien-Debakels**

Dieser Teil basiert auf einem Fremdbeitrag (Vielen Dank dafür); wurde aber etwas gestrafft und in einigen Punkten nach meiner Einschätzung und Bewertung korrigiert.

Den gesamten Bereich der Zwangsvollstreckung kann man in drei Bereiche aufteilen:

1. Zwangsvollstreckung in **Immobilien** durch Eintragung von Arresthypotheken<sup>18</sup>, Zwangssicherungshypotheken, durch gerichtlich angeordnete Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.
2. Zwangsvollstreckung in **bewegliches Vermögen**, insbesondere Kraftfahrzeuge, Mobiliar, Maschinen, EDV-Anlagen und ähnliches im Wege der Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher und die anschließende öffentliche Versteigerung.
3. Zwangsvollstreckung in **Forderungen**<sup>19</sup> durch **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** eines deutschen Gerichts. Auf diesem Wege können Forderungen der Republik Argentinien gegen deutsche Schuldner gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung übertragen werden. Wenn der Schuldner dann nicht freiwillig zahlt, kann der Anleihegläubiger an Stelle der Republik Argentinien die Forderung einziehen, so weit nötig, auch durch Klage gegen den deutschen Schuldner der Republik Argentinien vor einem deutschen Gericht.

---

<sup>18</sup> Das wurde von Mitgliedern meiner kleinen Gruppe bereits erfolgreich praktiziert. Ein Farbfoto des Objektes ist abrufbar unter: <http://www.abdreco.de/pressemitteilungen/Bonner-Express-18-Nov-04.pdf>

<sup>19</sup> Hier haben sich in den letzten Tagen einige Forderungen Argentinien hier in Deutschland ergeben, die wir versuchen werden, zu Pfänden.

Ein Sonderfall der Forderungspfändung ist die Pfändung von Kapitalanteilen, die die Republik Argentinien möglicherweise an in Deutschland registrierten Kapitalgesellschaften hält.

Zu 1.:

Die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in Immobilien dürften beschränkt sein. Außer der **bekanntem Villa in Bonn** ist bisher wohl kein Immobilieneigentum der Republik Argentinien in Deutschland bekannt geworden.

Diese Villa ist ein stattliches Anwesen, es liegt allerdings in einem eher schlichten Umfeld. Ich war mal da und hab es mir angesehen. Im Wege der Zwangsvollstreckung wird man allenfalls 1.500.000,00 €<sup>20</sup> herausholen können.

Zu 2.:

Die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen dürfte wohl auch nur beschränkte Erfolge bringen. Wenn die Fahrzeuge der Botschaften und Konsulate beispielsweise geleast sind, sind sie Wege der Zwangsvollstreckung nicht verwertbar. Gebrauchte Möbel aus Botschaften und Konsulaten sowie Büromaschinen und ältere Computeranlagen werden auch keine nennenswerten Erlöse erbringen. Allerdings ist das **Verärgerungspotenzial natürlich sehr groß**, wenn dem argentinischen Botschafter sein Dienstfahrzeug unter den Hintern weggepfändet wird und der Gerichtsvollzieher vor laufenden Fernsehkameras das Mobiliar aus den Botschaftsgebäuden trägt.

Zu 3.:

Die wichtigsten Forderungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet werden können, sind üblicherweise die **Forderungen aus bestehenden Bankverbindungen** auf Auszahlung der Guthaben. Dafür muss man aber wissen oder zumindest ahnen, bei welchen deutschen Banken die Republik Argentinien Konten unterhält. Denkbar ist natürlich auch, dass der Staat Argentinien aus irgendwelchen Geschäften Forderungen gegen deutsche Unternehmer oder aus zwischenstaatlichen Verträgen Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland hat. Auch diese können gepfändet werden, jedoch muss in dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses konkret angegeben werden, gegen wen sich die Forderung richtet und aus welchen Rechtsverhältnissen die Forderung/en herrührt. Außerdem muss man schnell sein, weil die Forderung gepfändet werden muss, solange sie noch besteht, also bevor sie vom Schuldner erfüllt worden ist. Auf diesem Gebiet gibt es für die Gläubiger und deren Vertreter sicherlich **noch erheblichen Recherchebedarf**<sup>21</sup>. Vielleicht findet sich ja ein deutscher Schuldner der Republik Argentinien, der aus regelmäßiger Geschäftsbeziehung regelmäßig Zahlungen an die Republik Argentinien zu erbringen hat, die dann schon im vor aus gepfändet werden könnten.

---

<sup>20</sup> Mit Stand 24.11.2004 ist das Grundstück werthaltig erst mit ca. 450.000 € belastet; also noch etwa 1 Mio. € Luft.

<sup>21</sup> An diesem Punkt wird der Vorteil einer Klagesellschaft deutlich; Einzelgläubiger und deren Anwalt/Anwälte können einen solchen Aufwand kaum leisten.

Selbst in Geldflüsse am Kapitalmarkt wird man wohl vollstrecken können. Vor allem wenn sie nicht hoheitlichen Zwecken dienen, wie z. B. der Bedienung und Tilgung der Umschuldungsbonds.

Forderungen der Republik Argentinien ergeben sich ja bei der Ausgabe neuer Anleihen. Argentinien hat dann gegen die Banken, die die Anleihe an den Markt bringen, einen Anspruch auf Auszahlung der von den Banken bei Ausgabe der Anleihen von den Anleihekäufern erhaltenen Gelder.

Auf Dauer wird Argentinien auf den europäischen Kapitalmarkt kaum verzichten wollen. Da kommen dann die vollstreckbaren Titel aus Deutschland, die dann europaweit vollstreckbar sein werden, zum tragen.

Kapitalbeteiligungen der Republik Argentinien an in Deutschland registrierten Kapitalgesellschaften sind nicht bekannt, ich könnte mir aber durchaus vorstellen, dass es solche Beteiligungen gibt. Dies ist sicher ein dankbares Gebiet für umfangreiche Recherchen. Die **Verwertung solcher Kapitalbeteiligungen** im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt so, dass die Kapitalbeteiligung durch gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird. Die Einziehung des Kapitalanteils geschieht durch öffentliche Versteigerung dieses Anteils durch den Gerichtsvollzieher. Werden Kapitalanteile der Republik Argentinien ersteigert, ist dann anschließend der Erwerber an Stelle der Republik Argentinien mit deren prozentualen Anteilen Gesellschafter der Kapitalgesellschaften, um die es dabei ging und hat damit die Gewinnbezugsrechte, die Mitwirkungsrechte und auch das Recht, diesen Kapitalanteils auf dem freien Markt weiterzuverkaufen.

Bei allen Arten der Zwangsvollstreckung wird man immer wieder auf das Problem stoßen, dass sich die Republik Argentinien **auf den Schutz ihrer staatlichen Immunität** berufen wird. Mir liegen die Anleihebedingungen zu WKN 130020 vor. Darin heißt als in § 11 Abs. 5, dass die Anleiheschuldnerin unwiderruflich auf ihre Immunität verzichtet<sup>22</sup>, allerdings nur in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß anwendbarem Recht berechtigt ist. Da die Republik Argentinien als autonomer Staat selbst Recht schaffen kann, indem sie entsprechende Gesetze erlässt, könnte sie selbst eine Rechtslage schaffen, die den Verzicht auf die Immunität bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unwirksam macht. Dann wird sich die Frage stellen, ob argentinisches Recht überhaupt anwendbares Recht im Sinne der Anleihebedingungen ist und ob argentinisches Recht, dass erst nach Ausgaben oder sogar Fälligkeit der Anleihen geschaffen worden ist, anwendbares Recht ist.

Vom Immunitätsverzicht ausgenommen ist die Immunität im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die entsprechend Artikel 6 des Konvertibilitätsgesetzes vom 27. März 1991 frei verfügbare Reserven darstellen und im Zusammenhang mit Eigentum an öffentlichem Grundbesitz, dies aber nur, so weit es sich innerhalb des Territoriums der Republik Argentinien befindet. Hier stellt sich die Frage, ob Botschaftsgebäude in Deutschland innerhalb des Territoriums der Republik Argentinien liegen. Aus deutscher Sicht sind diese Liegenschaften ja extritorial, liegen also rechtlich nicht in Deutschland.

---

<sup>22</sup> Wie weit dieser **Immunitätsverzicht** reicht, ist bereits Gegenstand eines Vorlageverfahren beim BVerfG mit dem Aktenzeichen **2 BvM 9/03**.

Niemandsländ sind sie wohl auch nicht, möglicherweise gehören sie nach internationalem Recht oder auch nach deutschem Recht zum Territorium der Republik Argentinien. Das müsste man noch weitergehend abklären. Abgesehen davon dürften diese Einschränkungen des Verzichts auf die Immunität nach meiner Einschätzung aber für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Deutschland bedeutungslos sein.

Die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsabteilungen der Amtsgerichte werden allerdings nicht die Anleihebedingungen lesen, sondern ausschließlich die Urteile, und auch davon lediglich den so genannten **Urteilstenor, nicht aber Tatbestand und Begründung**. Aus meiner Sicht es ist deshalb sehr wichtig, **dass im Urteilstenor bereits festgestellt wird, dass die Republik Argentinien auf ihrer staatlichen Immunität bei der Zwangsvollstreckung der Urteilsforderung verzichtet hat. Diese Klausel kommt in den Urteilstenor hinein, wenn der Anleihegläubiger in seiner Klageschrift nicht nur einen Zahlungsantrag stellt, sondern gleichzeitig einen Feststellungsantrag des Inhalts, das Gericht möge im Urteil feststellen, dass der Schuldner auf seine Immunität bei der Zwangsvollstreckung der Urteilsforderung verzichtet hat.**

Insgesamt ist die Zwangsvollstreckung ein schwieriges, langwieriges Verfahren. Es wird aber mit Sicherheit innerhalb einer Klagesellschaft besser zu lösen sein als in Einzelklagen.

Zur Problematik von **Auslandsvollstreckungen** ist zu bemerken, dass der Vollstreckungstitel wegen laufender Auslandsvollstreckungen bei irgendwelchen ausländischen Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsgerichten oder anderen Behörden liegt, er für jede weitere Zwangsvollstreckung blockiert ist, weil es die vollstreckbare Ausfertigung eines jeden Urteils nur einmal gibt und bei jeder Vollstreckung diese Ausfertigung im Original vorliegen muss.

Aus diesem Grunde ist es gegebenenfalls ratsam, mehrere getrennte Klagen durchzuführen, um einige Titel für Auslandsvollstreckungen parat zu haben. Das verwässert natürlich den Effekt der Kostendegression einer Klagesellschaft.

Zuletzt bleibt natürlich noch die Hoffnung, dass Argentinien an einzelne Gläubiger freiwillig zahlt, wenn diese den Staat durch ärgerliche und lästige Vollstreckungsmaßnahmen ausreichend ärgern.

## 1. jhjhjh

jhghgg jhkjhkhjj

## 2. Schikanöse Kleinpfändungen<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Wir nennen es die **“Dr.Bengel-Variante”**. Sie führt zwar nicht zum unmittelbaren eincashen, wird die Argentinier aber wohl so nerven, dass sie vielleicht im Verhandlungswege unseren berechtigten Forderungen nachkommen.

Diese Pfändungen, z.B. die Fremdenverkehrsprospekte der argentinischen Tourismusbehörde auf der ITB in Berlin, dienen nicht unbedingt zur Erlangung grösserer Geldbeträge. Sie werden aber für Argentinien derart nervig und Publizitätsschädlich sein, so dass sich Argentinien ernsthaft überlegen wird, diese nervigen, wadenbeissenden Kleingläubiger zu befriedigen. Ansonsten wird Argentinien, wie in diesem Beispiel angedacht, keine erfolgreiche Fremdenverkehrswerbung mehr in Deutschland machen können.

### **3. jhjjhj**

### **4. jhjhh**

Diese Art ist die konventionelle

### **5. Diese Option ist die „heißeste“ und kann leider nicht vorher ausgebreitet werden.**

Aber da bestehen sehr gute Chancen mit endgültig vollstreckbaren Titeln (von denen wir noch etwas entfernt sind) an Bargeld heran zu kommen. Diese Option wird auch nur Mitgliedern unserer Gruppe zugänglich gemacht.

jhkjhhkhj

jkhkjhhk

### **6. Gelder bei der BIZ**

Die Gelder bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich sind keines wegs sakrosankt.

### **7. Zahlungen an die IFI (IWF, Weltbank, IDAB) sind angreifbar und u. U. wegen sittenwidriger Vorteilsverschaffung anfechtbar**

Es wird demnächst erste Pfändungsversuche gegen die IFI's geben. Die bevorzugte Bedienung ist nämlich nicht Völkergewohnheitsrecht; mangels entsprechender Krisen hat sich dieses nicht herausbilden können. Es ist eine reine praktische Übereinkunft ohne jegliche Rechtsgrundlage.

### **8. Einige Gläubiger planen: „...deutsche Bundesregierung im Januar geamtschuldnerisch für den immunen IWF verklagt werden wird...“**

Ausweislich eines Postings<sup>24</sup> im Wiebel-Board planen einige Gläubiger unbedienter Argentinienanleihen die Bundesregierung in die Pflicht zu nehmen:

*Abgeschickt von Mond am 22 November, 2004 um 04:19:13:*

---

<sup>24</sup> Abrufbar unter: <http://www.b-wiebel.de/forum/messages/49067.html>

*Antwort auf: Kirchners Hypothese: IWF Schulden komplett zurueckzahlen von r. (clarin, 21.11.) am 22 November, 2004 um 02:09:58:*

*Es sei hier daran erinnert, dass der IWF sich nicht bevorzugt bedienen lassen darf, da die Anleiheschulden ausweislich des Verträge "nicht nachrangige Verbindlichkeiten" schlechthin sind. Der IWF muss also gewährleisten, dass dort ankommende Gelder an alle nicht nachrangigen Gläubiger quotal verteilt werden. Das wurde bislang nicht gemacht, weshalb die deutsche Bundesregierung im Januar geamtschuldnerisch für den immunen IWF verklagt werden wird (wegen sittenwidrige vorsätzliche Schädigung - Stichwort: sittenwidrige Begünstigung übermächtiger Gläubiger). Die Vorbereitung der Klageschrift läuft und wird den Hans kräftig erschrecken.*

Unsere kleine Gruppe steht im engen Kontakt mit den Initiatoren dieses Ansatzes und beobachtet die ganze Sache und wird sich gegebenenfalls anschließen.

## **9. kjkjkj**

### **10. Die Drittschuldner-Option in ihren Vielfältigkeiten**

#### **a. Die Umweltvariante**

Es wird immer wieder davon berichtet, dass Argentinien Schadensersatzforderungen gegen z.B. Erdölfirmen erhebt und diese auch vor internationalen Gerichten erfolgreich durchklagt. So sollen z.B. Forderungen von Argentinien gegen Esso oder die BASF bestehen. Das wäre zu recherchieren und dann können diese Beträge im Wege der Drittschuldnerverpflichtung per Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einkassiert werden.

#### **b. Die Gerichtsvariante**

Es ist nicht aus zu schließen, dass auch mal ein Prozess gegen Argentinien verloren geht. Dann hat Argentinien eine Forderung gegen den unterlegenen Kläger; und diese ist wiederum pfändbar. Mittlerweile sind einige solche Verfahren bekannt. Wer jetzt einen vollstreckbaren Titel hat (ob Arrestbefehl oder Zahlungstitel) sollte sich an uns wenden, und wir sind behilflich beim „eincashen“.

c. Dfdfdf

d. Dfddfd

e. Dfdfdf

f.

g. Fggfgf

h. Fgfgfgg

i. Fgfg

j.

## **11. kjkjkj**

## **12. kjkjkj**

hjjghghg hkhkjh

### 13. Die Pari Passu Clause

Ein sehr viel versprechender Ansatz ist die Gleichrangigkeitszusage, die in den meisten Anleihebedingungen enthalten ist. Mit welchen Sorgenfalten die argentinische Regierung dieser für sie unbequemen Regelung entgegen blickt, ist gut aus folgendem Zitat aus einer Arbeit<sup>25</sup> von Roubini<sup>26</sup> und Setser zu entnehmen:

*„.....2. Hope the Southern District court of New York reduces incentives for holdout litigation. The interpretation of the pari passu clause in New York law bonds adopted by the Belgian courts in the Peru-Elliot case increased the risk that holdout litigation will disrupt consensual sovereign debt restructurings. The ruling of the Belgium courts gave holdouts the ability to hold up payments on the new bonds that emerge from a restructuring, vastly increasing holdouts' leverage and the incentive to holdout. But the U.S. courts have yet to rule on this point of law – and it is likely that the Belgian courts will ultimately follow the lead of the U.S. courts. This risk of holdout litigation would be significantly reduced if the U.S. courts adopt the more traditional interpretation of the pari passu clause supported by the U.S. Treasury, the New York Fed (both of whom have filed amicus briefs in a recent court case) and a number of legal scholars (see Pam and Buchheit (2003)).....”*

Der letzte Satz aus obigem Zitat ist doch recht bemerkenswert: werden dort doch „**legal scholars**“ (Rechtsgelehrte) als „Zeugen“ dafür benannt, dass die Pari Passu Clause (im weiteren PPC) traditionell, also im engen Sinne (im englischen: narrow interpretation) auszulegen sei. Wer sich die Vitae von Pam und Buchheit ansieht, wird feststellen, dass beide an prominenter Stelle<sup>27</sup> bei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton (im weiteren cgsh<sup>28</sup>) in New York stehen. Und da jeder weiss, dass cgsh Argentinien weltweit bei der enteignungsähnlichen Umschuldung hilft und rechtlich in den zahlreichen Rechtsstreiten in den verschiedensten Jurisdiktionen vertritt, wird so schnell die interessengeprägte Interpretation der PPC erkennen.

Das Thema PPC (Pari-Passu-Clause) ist so umfangreich und wichtig, dass ich ihm ein eigenes Papier widme. Einer Version mit Stand 5.12.2004 kann unter <http://argentinien-klage.org/pari-passu-diskussion/pari-passu-clause-v-18.pdf> abgerufen werden. Auf der Website <http://argentinien-klage.org/pari-passu-diskussion/pari-passu-dispatcher.htm> könnt ihr gegebenenfalls nach aktuelleren Versionen suchen. Am einfachsten ist aber, ihr tragt euch in meinen update-e-mail-verteiler ein. Dann erhaltet ihr jeweils die aktuellen Versionen zu

---

<sup>25</sup> Auf Seite 12 der Arbeit mit dem Titel „The Reform of the Sovereign Debt Restructuring Process: Problems, Proposed Solutions and the Argentine Episode“ hier ein Entwurf von April 2004; abrufbar unter: <http://www.stern.nyu.edu/globalmacro/debtreform.pdf>

<sup>26</sup> Roubini scheint wohl auch die Sympathien der argentinischen Regierung zu haben; so wurde er doch als Zeuge der arg. Regierung in dem Schiedsverfahren (CISDI) einer Gasfirma in Paris benannt.

<sup>27</sup> **Lee C. Buchheit** is a partner based in the New York office. <http://cgsh.com/english/lawyers/bio.aspx?id=5954>  
**Jeremiah S. Pam** is an associate based in the New York office  
<http://cgsh.com/english/lawyers/bio.aspx?id=6128>

<sup>28</sup> [www.cgsh.com](http://www.cgsh.com) ist die Internetadresse von Cleary.

gesandt. Der e-mail-verteiler ist offen, das heißt, jeder Empfänger kann sehen, wer alles im Verteiler ist. Wer Diskretion wünscht, kann ja eine Phantasie-e-mail-adresse nehmen.

#### **14. Der Königsweg: Die Einstellung der aus geklagten Forderungen in den argentinischen Haushalt.**

Diese Art des „incashen“ ist natürlich die eleganteste. Da ist eine klassische Vollstreckung gar nicht notwendig. Natürlich nur, wenn sich Argentinien an seine eigenes Recht hält. Dann wird nämlich Argentinien aus den Haushaltsmitteln unsere Forderungen direkt auf ein von uns benanntes Konto überweisen.

Zu diesem Thema liegen mir umfangreiche Unterlagen vor. Unter anderem ein **Gutachten der deutsch-argentinischen Handelskammer Buenos Aires** sowie umfangreiche Schriftsätze einer **internationalen Großkanzlei, die in Sachen Argentinien-Default über enorme Erfahrungen verfügt**.

Als „Appetitanreger“ einige Zitate aus einem Schriftsatz dieser Großkanzlei vom 12.11.2004:

*„....Daraus folgt, dass das argentinische Recht die Zahlung auf Titel ausdrücklich zulässt und die Erfüllung der Titel spätestens im nächsten Haushaltsjahr vorsieht. Dabei wird nach Herkunft der Titel, d.h. inländisch oder ausländisch, ebenso wenig unterschieden wie nach dem zugrunde liegenden Anspruch. Im Übrigen wird im vorgelegten Schriftstück selbst zutreffend vorgetragen (Seite 2), dass eine Beschlagnahme von Vermögen der Republik Argentinien zulässig ist, wenn eine Zahlung gemäß Art. 39 (bzw. Art. 68) nicht erfolgt. Die Exekutive kann sich somit nicht den gegen sie gerichteten Leistungstiteln entziehen“<sup>29</sup>.....“*

Zur Erläuterung noch folgende Pässe:

*„.....,Enthält das für die richterliche Entscheidung zu verwendende Budget keine ausreichenden Mittel, so hat die Exekutive die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im folgenden Haushaltsplan die notwendigen Mittel bereitzustellen; die entsprechenden Kostenträger müssen von der richterlichen Entscheidung vor dem 31. August des entsprechenden Jahres Mitteilung erhalten, in dem der Haushaltsplan dem Kongress vorgelegt wird und an den Staatssekretär der Finanzen die Aufstellung rechtskräftiger Entscheidungen übermittelt wird, die im betreffenden Budget gemäß den Vorschriften des Staatssekretärs betreffend die Erstellung des Haushaltsplanes einzustellen sind.*

*Mittel, die jährlich durch den Kongress zugewiesen werden, sollen auf die richterlichen Entscheidungen durch die jeweiligen Kostenträger in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Notifizierung der jeweiligen richterlichen Entscheidung verwendet werden, bis die Mittel erschöpft sind, mit der Maßgabe, dass die nicht erfüllten Zahlungstitel mit den Mitteln des nächsten Haushaltsjahres zu erfüllen sind.“*  
*[Übersetzung des Unterzeichners].....“*

---

<sup>29</sup> Seite 26 Mitte des 31-seitigen Schriftsatzes vom 12.11.2004.

Für unsere argentinischen Freunde und die Liebhaber der Originalquellen, hier noch die Passage im Original-Text auf spanisch:

*„.....,En el caso que el Presupuesto correspondiente al ejercicio financiero en que la condena deba ser atendida carezca de credito presupuestario suficiente para satisfacerla, el PODER EJECUTIVO NACIONAL deberá efectuar las provisiones necesarias a fin de su inclusión en el del ejercicio siguiente, a cuyo fin la SECRETARIA DE HACIENDA del MINISTERIO DE ECONOMIA Y OBRAS Y SERVICIOS PUBLICOS deberá tomar conocimiento fehaciente de la condena antes del día TREINTA Y UNO (31) de agosto del aflo correspondiente al envío del proyecto. Los recursos asignados por el HONORABLE CONGRESO DE LA NACION se afectarán al cumplimiento de las condenas siguiendo un estricto orden de antigüedad conforme la fecha de notificación judicial y hasta su agotamiento, atendiendo el remanente con los recursos que se asignen en el siguiente ejercicio fiscal.“...”*

Zu diesem Komplex arbeite ich an einer Übersicht; diese wird (sofern sie überhaupt demnächst fertig wird) nur an Mitglieder meiner kleinen Gruppe verteilt werden bzw. an Stille Beteiligte der ABDRECO ab einem gewissen Volumen an eingebrachten Anleihen (um U-Booten vorzubeugen).

## **15.lklklk**

### **16.Nicht zu Guter Letzt: Regimewechsel und freiwillige Zahlung**

Nicht zu Guter Letzt: Bei einem Regimewechsel ist es durchaus vorstellbar, dass die dann neue argentinische Administration die nicht beglichen, noch ausstehenden Anleihen honorieren wird.

## **17.kjkjkjkj**

### **18.Pfändung der Zahlungsströme zur Bedienung der Umschuldungsbonds**

Wenn die Umschuldung, wie von Argentinien geplant, schon im Januar 2005 abgeschlossen wird, werden bereits im Januar aufgelaufenen Zinsen in der Größenordnung von einer Milliarde USD fließen. Da das technische Emissionsdatum der Umschuldungsbonds auf Anfang 2004 (31.12.2003 ?) gelegt wurde, wird mit Einbuchung der neuen Bonds bereits die erste Jahrestanche an Mini-Zinsen bezahlt. Diese stehen bei Absenden an die Abwicklungssysteme noch im Eigentum von Argentinien und können, bei vorliegen vollstreckbare Titel, gepfändet werden. Auf diesen Punkt weist eine Einschätzung der Commerzbank London vom 9.11.2004 hin:

„...COMMERZBANK AG, LONDON  
Argentina: High risk of post-restructuring litigation

Our meetings with senior IMF officials confirm our view that the IMF has lost virtually all leverage in Argentina, including any influence on the details and completion of the debt restructuring deal. The only thing the IMF could and is trying to achieve at present is to minimise the negative effects of the deal on the market, and on Argentina:

1/ We understand that the IMF has insisted towards the government that only a participation rate of above 80% could be deemed a success. If the rate is lower, IMF financing in 2005 could be withheld, forcing Argentina to either use their reserves to pay back the IMF or default towards the institution.

However, we do not believe that this tough stance is credible, as it is unlikely to receive the backing of the G7, and particularly the US;

2/ Under the most favourable scenario the IMF realistically expects a 70% bondholder participation, but even under this scenario about \$25-30bn bonds will still remain in default (in the recent cases of Russia and Ecuador the participation rate was over 90%);

3/ Such a large amount of debt in arrears could create serious problems for Argentina and for the bondholders who accept the deal. There are already indications that several big funds such as the Dart Family, which have accumulated large amounts of Arge bonds, do not intend to participate in the deal. Upon completion of the debt restructuring, Dart and others may try to bring Argentina to court and seize cash payments made on the new (restructured) bonds thereby creating serious problems for both Argentina and the holders of the new bonds...."

ghhjghghgh

## 19.jhjhjhjh

jhkjkhkjkhkjkh

## 20.Pfändung der Umschuldungsbonds

Für diese Option ist natürlich das Zeitfenster recht klein. In der Phase, in der die Umschuldungsbonds schon kreierte sind, stehen sie wohl noch im Eigentum von Argentinien und können als Sache (verbrieftes Anleihen unterliegen dem Sachenrecht) bei den Abwicklungsstellen wie Clearstream Banking Frankfurt gepfändet werden. Meine Rechtskenntnisse langen leider (noch) nicht aus, um diese Variante in aller Klarheit zu erkennen.

## 21. Der Erlös aus neu platzierten Anleihen ist pfändbar

Stellen wir uns einmal vor, die Argentinier sind wieder kapitalmarktfähig und wollen eine neue Anleihe über 1 Mrd. € platzieren. Sie beauftragen damit die Deutsche Bank, die dann ein Emissionskonsortium zusammenstellt. Nach erfolgter Platzierung der Anleihe hat Argentinien eine Forderung von z.B. 960 Millionen € (1 Mrd. abzüglich der Provision der emittierenden Banken). Diese Forderung ist mit einfachem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „eincashbar“.

## 22.jhkjkh

## 23. Prospekthaftungsklage gegen die Deutsche Bank

In diesem Zusammenhang sei auf ein Wiebel-Board-Posting hingewiesen:

*Prospekthaftungsverfahren<sup>30</sup> gegen die Deutsche Bank AG*

---

<sup>30</sup> Eine frühe Version der Klageschrift kann abgerufen werden unter: <http://www.anwalt-a.de/html/argentinien-anleihen.html>

*Abgeschickt von Ansgar Ostermann am 24 November, 2004 um 22:45:12 Da ich nicht genau weiß, wer alles zur mündlichen Verhandlung am 01.12.2004 nach Frankfurt kommen wollte, teile ich auf diesem Wege kurz mit, dass der Gerichtstermin abgesagt wurde. Neuer Termin wird voraussichtlich der 19.01.2005 sein.*

<http://www.b-wiebel.de/forum/messages/49293.html>

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche (sollte die Deutsche Bank tatsächlich verurteilt werden) Teilnahme an einer solchen Klage sind recht eng und kompliziert. Unsere Strategie ist eher auf direkte Klagen gegen Argentinien ausgerichtet; die Vollstreckung gegen die Deutsche Bank ist natürlich ungleich leichter als gegen Argentinien.

## 24.lkl

# **Die Ziele meiner kleinen Gruppe: Hold-Out und Klage- bzw. Vollstreckungsgesellschaft**

Die Ziele der von mir initiierten Gruppe lassen sich folgendermaßen umschreiben:  
xxxxxxxxxxxxxx

## **Die Verdienste meiner Gruppe bis heute**

Meine Gruppe kann bereits einige, teilweise sogar spektakuläre Erfolge vorweisen:

1. **Bereits 3 Urteile im Mai 2003** (allerdings in der Vollstreckbarkeit durch das OLG Frankfurt auf „Eis gelegt“). Eines dieser Urteile vom 27.5.2003 (2-21 O 122/03) ist als Beispiel abrufbar unter <http://argentinien-klage.org/urteile/2-21-O-122-03-s-1-14-kopf-1.pdf> . Das Urteil lag in vollstreckbarer Ausfertigung innerhalb von 9 Wochen nach Klageeinreichung vor.
2. Bereits im März 2003 mit 3 Verfahren beim **Bundesverfassungsgericht** „gelandet“; mit 2 weiteren Verfahren Mitte 2003.
3. Ein erfolgreicher Arrest im **Juni 2004** über 210.000 € auf ein Grundstück Argentinien in Bonn-Kessenich.
4. Erste **Feststellungsklage** zur Frage der **Verjährung** von Zins- und Kapitalforderungen aus den unbedienten Argentinien-Anleihen während des behaupteten Staatsnotstandes wurde am 16.8.2004 per Post an das Amtsgericht Frankfurt abgeschickt und erhielt am oder um den 25.8.04 das Aktenzeichen **32 C 2416/04-18**. Mit dem Eingang der (äußerst interessanten?) Klageerwiderung ist jederzeit zu rechnen. Diese wird dann veröffentlicht werden.
5. Am **7.9.2004** wurde am Ende der mündlichen Verhandlung ein weiteres erfolgreiches Urteil über etwa 140.000 € (allerdings im Nachverfahren wurde die

Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt) gefällt (abrufbar unter <http://argentinien-klage.org/urteile/2-21-O-55-04-Koehler-kopf.pdf>)<sup>31</sup>.

6. kjkj

## Wie kann man sich meiner Gruppe an Schließen ?

Das wird in der nächsten Aktualisierung dargestellt werden. Da die Umschuldung jetzt wohl ansteht, wird dieses Papier bereits in einem sehr frühen (unvollkommenem und fehlerhaften) Stadium verbreitet, damit jeder sehen kann, dass es durchaus Optionen gibt, das „enteignungsähnliche“ Ungebot (kein Tippfehler: das was auf dem Tisch liegt, ist ein Ungebot und kein Angebot) der argentinischen Regierung nicht anzunehmen. Auf die Risiken sei aber besonders hingewiesen.

Eine schon jetzt gewünschte Kontaktaufnahme ist unter folgender Adresse möglich:

Rolf Koch  
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal

Tel.: +49 (0) 6151 14 77 94

Fax.: +49 (0) 6151 14 53 52

## Diese Gruppierung hat jetzt einen Namen: ABDRECO

### Argentine Bonded Debt Recovery

Dazu das entsprechende Statement von der Website<sup>32</sup> der ABDRECO:

*„.....Am 4.11.2004 haben einige beherzte Anleger auf Grund der Initiative von Jakob Heichele und Rolf Koch die ABDRECO GmbH gegründet. Das Ziel der ABDRECO ist die klageweise Durchsetzung der Zahlungsforderungen aus den unbedienten Anleihen der Republik Argentinien sowie der Provinz Buenos Aires.*

*Sobald die die ABDRECO GmbH i.G. im Handelsregister eingetragen ist und damit ihre Rechtspersönlichkeit voll erwirbt, wird eine erste Klage gegen die Republik Argentinien eingereicht. Kurz darauf folgen Klagen gegen die Provinz Buenos Aires.*

---

<sup>31</sup> Dieses Urteil ist meiner Gruppe nur bedingt in so weit zuzurechnen, dass ich mit einigen Personen sehr eng zusammen arbeite bzw. gearbeitet habe, die sich aber der ABDRECO nicht zugehörig fühlen.

<sup>32</sup> <http://www.abdreco.de>

*Im Rahmen von Stillen Beteiligungen können sich interessierte Anleger an der ABDRECO beteiligen. Diese wird dann sinnvoll zusammenfassbare Anleihen en Bloc einklagen und damit für die geschädigten Anleger eine Kostenreduktion der Gerichts- und Anwaltskosten erreichen.*

*Neben der Kostenreduktion führt die engagierte und erfahrene Mannschaft der ABDRECO straffe rechtliche Schritte gegenüber der Republik Argentinien aus und die geschädigten Anleger können von den vielfältigen Erfahrungen dieser Mannschaft aus den letzten Jahren Nutzen ziehen.....“*

Mittlerweile wurde die ABDRECO als GmbH im Registergericht Augsburg unter der Nr.: **HRB 20854** am **Montag, den 15.11.2004** eingetragen<sup>33</sup>. Der Beteiligungsvertrag und eine Übersicht der Konditionen werden in Kürze veröffentlicht und interessierte geschädigte Anleger in Argentinien-Anleihen bzw. Anleihen der Provinz Buenos Aires können als Stille Beteiligte beitreten.

Das Haupttätigkeitsfeld der ABDRECO wird natürlich in Deutschland liegen; gegebenenfalls wird die ABDRECO aber auch in der Schweiz gegen die Provinz Buenos Aires (**BUA96**) eine Klage einreichen.

Für Anleger aus dem deutschsprachigen Raum, die Anleihen nach New-York-Law halten (sog. **USD-Globals**) haben wir einen Korrespondenzpartner in Argentinien, **Freddy**

---

<sup>33</sup> Neueintragung

**HRB 20854 - 15.11.2004: - ABDRECO-GmbH**

Friedberg (Fasanenweg 14, 86316 Friedberg). Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 04.11.2004. Gegenstand des Unternehmens: **Organisatorische Betreuung geschädigter Anleger, die Inhaber von Anleihen gegenüber der Republik Argentinien bzw. der Provinz Buenos Aires sind und sich an der Gesellschaft in Form einer Innengesellschaft bzw. als stiller Gesellschafter beteiligt haben**. Die Tätigkeit soll dabei insbesondere durch die Zusammenführung von Anlegern und der Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Rechtsberatung und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung der Anlegerinteressen und durch die verwaltungsmäßige Organisation dieser Maßnahmen erfolgen. Die Bündelung der Anlegerinteressen erfolgt durch die Gründung von Innengesellschaften, auch in der Form stiller Beteiligungen mit den Anlegern, wobei die GmbH als der nach außen hin in Erscheinung tretende Rechtsträger der Innengesellschaften fungieren soll. Ausgenommen ist jegliche erlaubnispflichtige Rechtsberatung und auch sonst jede erlaubnispflichtige Tätigkeit (z. B. erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem KWG). Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Stammkapital: 25.000,00 EUR. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Roll-Heichele, Marion, Augsburg, \*05.05.1968, einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Nicht eingetragen: Bekanntmachungsblatt ist der Bundesanzeiger.

Amtsgericht Augsburg  
Augsburger Allgemeine, 22.11.2004

Abrufbar unter:

[http://handelsregister.nordbayern.de/detail.php?id=13027&f\\_reg\\_nr=&f\\_amsgericht=Augsburg&f\\_art=%25&f\\_unternehmen=abdreco&f\\_freitext=&f\\_firmensitz=&f\\_datum\\_tag\\_von=01&f\\_datum\\_monat\\_von=01&f\\_datum\\_jahr\\_von=2002&f\\_datum\\_tag\\_bis=24&f\\_datum\\_monat\\_bis=11&f\\_da](http://handelsregister.nordbayern.de/detail.php?id=13027&f_reg_nr=&f_amsgericht=Augsburg&f_art=%25&f_unternehmen=abdreco&f_freitext=&f_firmensitz=&f_datum_tag_von=01&f_datum_monat_von=01&f_datum_jahr_von=2002&f_datum_tag_bis=24&f_datum_monat_bis=11&f_da)

**Langesfeld**, der mit dem Anwaltsbüro **Dreier LLP**<sup>34</sup> in New York schon an die 300 Gläubiger mit einem Volumen von etwa 200 Mio. USD in erfolgreichen Klagen vertritt. Ich stelle gerne den Kontakt zu dem deutsch sprechenden Freddy (Ehemann von Patricia Rosito-Vago) her.

Wir haben in unserer Gruppe auch eine in Deutschland lebende argentinische Anwältin, die uns in Fragen des argentinischen Rechts berät und insbesondere später die Exequatur für unsere Klagegesellschaft begleiten wird. Des Weiteren arbeiten wir natürlich in Argentinien vor Ort in Buenos Aires mit dem Anwaltsbüro **Patricia Rosito-Vago**<sup>35</sup> zusammen.

## Die Vorteile einer Klagegesellschaft: Kostenreduktion und engagierte Interessenvertretung

Welche Vorteile bietet das Zusammengehen mit einer Klagegesellschaft gegenüber individuellen Rechtsverfolgungen ?

### 1. Kostenreduktion

Ein ganz wesentlicher Vorteil der Zusammenfassung verschiedener Anleger und deren Anleihen zur klage weisen Durchsetzung gegenüber Argentinien ist die Kostenreduktion gegenüber Einzelklagen. Dies liegt daran, dass die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren stark degressiv strukturiert sind. Das soll im Folgenden an einigen Zahlenbeispielen dargestellt werden:

Kostenüberblick:

Einführung: Unterstellt wird ein Gerichtsverfahren im sog. Urkundsverfahren über 2 Instanzen in Deutschland (es ist zu erwarten, dass es ein Musterverfahren vor dem BGH geben wird und alle nachfolgenden Verfahren höchstens über dann noch 2 Instanzen, Landgericht und Oberlandesgericht, laufen werden). Es wird weiter unterstellt, dass die Gerichtsverfahren gewonnen werden, woran auf Grund der eindeutigen Sach- und Rechtslage kein berechtigter Zweifel besteht. In diesem Fall hat die Gegenseite auch unsere Anwaltskosten und die von uns entrichteten Gerichtskosten zu bezahlen und an uns zu erstatten.

---

<sup>34</sup> Dreier LLP Obtains Summary Judgment for Argentinian Bondholders **Dreier LLP** is currently representing over 200 bondholders in suits against the Republic of Argentina and the Province of Buenos Aires. The bondholders reside in countries all over the world, including Argentina, Italy, Germany, Panama, France, Uruguay, and the United States, among others, and collectively hold over \$150 million in Argentinian bonds. To date, Dreier LLP has obtained summary judgment on behalf of more than 45 of these bondholders and is in the process of obtaining judgments for the others. Assisting Dreier LLP with these matters is the law firm **Rosito Vago from Buenos Aires, Argentina**. Abrufbar unter: <http://www.dreierllp.com/whatsnew.htm>

<sup>35</sup> Zur Kontaktaufnahme für unsere italienischen Freunde: Per contatti e appuntamenti, chi desidera, puo' inviare una e-mail a: [rositavago@maderonet.net.ar](mailto:rositavago@maderonet.net.ar) specificando nell'oggetto "Aduc / cause Usa Vs. Argentina - richiesta colloquio informativo" e chiedendo un appuntamento per il giorno indicato. La risposta verra' curata direttamente dallo Studio Legale RositoVago.

Aus diesem Grund wird für die Berechnung unterstellt, dass der einzelne Anleger bzw. die GmbH nur die Gerichtskosten 1. Instanz vorschießen muss, die Gegenseite aber die Gerichtskosten der 2. Instanz,

Unklar ist zur Zeit allenfalls, wie bzw. wann das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage des OLG Frankfurt betreffend des angeblichen Staatsnotstandes und der damit verbundenen völkerrechtlichen Fragen entscheidet. Vollkommen auszuschließen ist es jedoch nicht, dass die Verfahren trotzdem verloren gehen. Die ABDRECO GmbH kann jedenfalls keinerlei Gewährleistung für den positiven Ausgang der Gerichtsverfahren bzw. der anschließenden Zwangsvollstreckung geben. Die Kosten der Anwaltsgebühren sind Bruttokosten mit 16% Mwst.

### **Beispiel 1:**

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 10.000.00** als Alleinkläger:

1 Instanz:

Eigene Anwaltskosten: € 2 131,00

Gerichtskosten: € 588,00

Gesamt: € 2.719,00

2. Instanz:

Eigene Anwaltskosten: €2.301,00

1. und 2. Instanz: **€5.020.00** (ca. 50% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartender aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

### **Beispiel 2:**

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 50.000.00** als Alleinkläger:

1.Instanz:

Eigene Anwaltskosten: €4.535,00

Gerichtskosten: €1.368,00

Gesamt €4.899,00

2. Instanz:

Eigene Anwaltskosten: €4.900,00

1. und 2. Instanz: **€9.799.00** (ca. 20% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

### **Beispiel 3:**

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 100.000.00** als Alleinkläger:

1.Instanz:

Eigene Anwaltskosten; € 5.857,00

Gerichtskosten: € 2.568,00

Gesamt: € 8.425,00

2.Instanz:

Eigene Anwaltskosten: € 6.329,00  
1. und 2. Instanz: **€14.754,00** (ca. 15% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache {Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

#### **Beispiel 4:**

Kosten bei Geltendmachung einer Forderung von **Euro 250.000,00** als Alleinkläger:

1.Instanz:  
Eigene Anwaltskosten: € 8.854,00  
Gerichtskosten: € 5.268,00  
Gesamt: €14.122,00  
2.Instanz:  
Eigene Anwaltskosten: € 9.568,00  
1. und 2. Instanz: **€23.680,00** (ca. 9% der Klagesumme)

Im Falle des nicht zu erwartenden aber möglichen Unterliegens erhöhen sich die Kosten um fast genau das 2-fache (Anwaltskosten der Gegenseite sowie Gerichtskosten der 2.Instanz).

Gegenüberstellung der auf den einzelnen Kläger entfallenden Kosten bei Geltendmachung innerhalb der ABDRECO-GmbH bei einem unterstellten Gesamtklagevolumen von **Euro 5.000.000,00**<sup>36</sup>:

#### **Kosten einer Klage der ABDRECO-GmbH mit Volumen 5.000.000,00:**

1.Instanz:  
Eigene Anwaltskosten: € 72.000,00  
Gerichtskosten: € 49.368,00  
Gesamtkosten: € 121.368,00  
2.Instanz:  
Eigene Anwaltskosten: € 76.600,00  
1.und2. Instanz: **€ 197.968,00** (ca. 4% der Klagesumme)

Hieraus ergibt sich für die beispielhaften Kläger für Streitwerte von € 10.000,00, 50.000,00 , 100.000,00 und 250.000,00 bei einer Klage über die ABDRECO-GmbH mit Gesamtvolumen € 5.000.000,00 folgende Kostenvorteile für die jeweils eigenen Anwaltskosten der 1. und 2. Instanz (LG/OLG) und der Gerichtskosten<sup>37</sup> der 1.Instanz

---

<sup>36</sup> Das Klagevolumen hängt natürlich von der Anzahl der Stillen Beteiligungen und der Höhe des eingebrachten Anleihevolumens ab. Ferner müssen aus Prozesstaktischen Gründen 2 oder 4 Klagen eingereicht werden: 1. aus endfälligen effektiven Stücken; 2. aus gekündigten effektiven Stücken; 3. aus endfälligen Globalurkunden und 4. aus gekündigten Globalurkunden. U.U. können Gruppe 1 und 2 (effektive Stücke) und 3 und 4 (Globalurkunden) zusammengefasst werden. Zur Problematik der Globalurkunden siehe auch ausführlicher im Anhang.

<sup>37</sup> Wenn die ABDRECO in 1. Instanz obsiegt, müssen die Argentinier die Gerichtskosten der 2. (Berufungs-) Instanz bezahlen.

(da wie gesagt unterstellt wird, dass das Verfahren gewonnen wird, im Unterliegensfalle verdoppeln sich zwar die absoluten Zahlen, die prozentuale Kostenersparnis bleibt jedoch auch in diesem Fall erhalten).

Der **€10,000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 395,93**  
(gegenüber €5,020,00, vgl. oben) (**Ersparnis ca. 92%**)

Der **€ 50,000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 1.979,68**  
(gegenüber €9.799,00) (**Ersparnis ca. 79%**)

Der **€100.000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 3.959,36**  
(gegenüber €14.754,00) (**Ersparnis ca. 73%**)

Der **€ 250.000,00**-Kläger bezahlt bei Klage über die GmbH nur **€ 9.899,00**  
(gegenüber €23.690,00) (**Ersparnis ca. 59%**)

**Die prozentuale Entlastung liegt also zwischen fast 92% und 59%.** Je kleiner der Anleihebetrag ist, der eingeklagt werden soll, umso größer ist die Kostenersparnis. Daraus wird klar ersichtlich, dass „kleine“ Anleger mit der ABDRECO die Chance erhalten, mit vertretbarem Kostenaufwand und überschaubarem Kostenrisiko (falls unerwarteter Weise die Prozesse doch verloren gehen sollten) ihre Rechte gegenüber Argentinien durchsetzen.

Die Prozentzahlen verändern sich nicht selbst bei einem unterstellten vollständigen Unterliegen, wovon aber wie gesagt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden müsste.

Auf Anfrage können gerne die Zahlen für andere Beträge als die für dieses Beispiel herangezogenen berechnet werden.

## **2. Schlagkräftige Interessendurchsetzung da die Initiatoren bzw. „Friends and Family“ selbst betroffen sind.**

Die Initiatoren der ABDRECO, bzw. deren Familien und Freunde sind selbst vom Argentinien-Debakel betroffen und haben daher ein großes, persönliches Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Klage- und Vollstreckungsstrategie.

### 3. Langer Atem bei der u. U. langwierigen Vollstreckung

Jkjhkjhhkj  
Kjhkhkjhh

### 4. Erfahrungsaustausch innerhalb der Anleger in der Klagegruppe

Jhhjkhkhj  
Jhhkhkhkhj

### 5. Erhebliches Detailwissen der Initiatoren

Dazu siehe u. a. die untenstehende Tabelle eines Teils des argentinischen Bonduniversums mit z. T. doch erstaunlichen Tatsachen wie Anleihen, von denen sowohl Globalurkunden als auch effektive Stücke im Umlauf sind. Das Verfahren der Auslieferung zu diesen Anleihen ist in § 9a (3) Satz 1 Depotgesetz<sup>38</sup> geregelt:

*3) Wird auf Grund der §§ 7 und 8 die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Aussteller die Sammelurkunde insoweit durch einzelne Wertpapiere zu ersetzen, als dies für die Auslieferung erforderlich ist; während des zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlichen Zeitraums darf die Wertpapiersammelbank die Auslieferung verweigern. Ist der Aussteller nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nicht verpflichtet, an die Inhaber der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte einzelne Wertpapiere auszugeben, kann auch von der Wertpapiersammelbank die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren nicht verlangt werden.*

Siehe Dazu einen Ausschnitt aus den ALB der 450 055:

*Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde kann an einem Tag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem 7. Dezember 1999 liegt (für die Anleihegläubiger kostenlos) zum Teil gegen Einzelurkunden in den Stückelungen gemäß Absatz (1) ("Einzelurkunden") mit fünf beigefügten Inhaber-Jahreszinsscheinen (die "Zinsscheine") und zum anderen Teil gegen eine oder mehrere Sammelglobalurkunden (jeweils eine "Sammelglobalurkunde") mit fünf beigefügten Inhaber-Jahresglobalzinsscheinen ("Globalzins-scheine") ausgetauscht werden; das Recht der Anleihegläubiger, die Auslieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen im Austausch gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Sammelglobalurkunde mit beigefügten Globalzinsscheinen verbrieft sind, zu fordern, richtet sich nach § 9a (3) Satz 1 Depotgesetz. Die vorläufige Globalurkunde kann nur gegen Einzelurkunden oder Sammelglobalurkunden ausgetauscht werden, wenn der Hauptzahlstelle eine Bescheinigung über non-U.S. beneficial ownership vorliegt. Die vorläufige Globalurkunde und jede Sammelglobalurkunde und jeder Globalzinsschein tragen eine eigenhändige oder vervielfältigte Unterschrift des oder im Namen des Finanzministers der Republik Argentinien (die "Republik") und die vorläufige Globalurkunde und jede Sammelglobalurkunde tragen außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Hauptzahlstelle (§6). Einzelurkunden und Zinsscheine tragen die vervielfältigte Unterschrift des Finanzministers der Republik und einen Prägestempel der Republik. Einzelurkunden tragen außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Hauptzahlstelle (§ 6).*

---

<sup>38</sup> Abrufbar unter: <http://www.jura.uni-sb.de/BGBI/TEIL1/1995/19950036.1.HTML#GL11>

6. **jhjhjh**

7. **jhjhjh**

8.

9. **Keine individuelle Namensnennung in den Gerichtsverfahren**

Bei der Teilnahme in Form von Stillen Beteiligungen an unserer Klagegesellschaft, werden die Anleihen gegenüber Argentinien im Namen der Klagegesellschaft ABDRECO eingeklagt und vollstreckt. Die Namen der beteiligten Anleger werden im Gerichtsverfahren nach außen hin nicht genannt. Natürlich unterliegt die ABDRECO den entsprechenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften der Bundes Republik Deutschland und ist buchführungspflichtig. Aus diesem Grunde werden natürlich in den Büchern der Klagegesellschaft die Stillen Beteiligungen vorschriftsmäßig aufgeführt und gebucht.

10.kjj

11.kjjkjk

## **Ein erster Entwurf des „Stillen Beteiligungs“- Vertrages**

### **Beteiligungsvertrag an der ABDRECO GmbH (Argentine Bonded Debt Recovery) mit dem Sitz in Friedberg**

Zwischen der **ABDRECO- GmbH** einerseits  
-nachfolgend "**Inhaber**" genannt -,

vertreten durch deren einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Marion Roll-Heichele.

und Herrn / Frau / Firma ...

nachfolgend "**stiller Gesellschafter**" genannt -,

gemeinsam als "**Vertragspartner**" bezeichnet, wird hiermit eine

## **atypische stille Gesellschaft**

-nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt -,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen errichtet.

### **Präambel**

Grund und Motivation dieses Beteiligungsvertrags ist die allgemein bekannte Tatsache, dass die Republik Argentinien sowie die Provinz Buenos Aires seit Dezember 2001 die Zahlungen auf die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen einschließlich der Zinsen eingestellt haben und sich im sog. Default befinden. Das letzte, von der Republik Argentinien als endgültiges bezeichnete Umschuldungsangebot sieht einen Haircut von ca. 70 % bis 80% auf den kapitalisierten Barwert vor.

Auf Grund dieses Sachverhalts haben sich die Vertragspartner dazu entschlossen, den Klageweg zu beschreiten. Nach Einschätzung der Vertragspartner ist der Klageweg der derzeit weltweit erfolgversprechendste Weg, den Rechtsanspruch zur Erfüllung der Tilgungs- und Zinszahlungen durchzusetzen. Die Beteiligung erfolgt zur Vorbereitung und Durchführung der klage weisen Durchsetzung durch einen vom Inhaber zu beauftragenden Rechtsanwalt, der bereits umfangreiche Erfahrungen in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den oben genannten Anleihen hat.

Der Inhaber, dessen Gründungsgesellschafter selbst geschädigte Anleger der Argentinien-Krise sind, stellt klar, dass er keinerlei Rechtsberatung erteilt und diese ausschließlich dem vom Inhaber zu beauftragenden Rechtsanwalt obliegt.

Vor diesem Hintergrund wird vereinbart:

### **§ 1 Grundlagen und Zweck der Gesellschaft, Einlagen**

(1) Herr /Frau/Firma (= stiller Gesellschafter)

beteiligt sich mit einer Bareinlage von **EUR 150,00** (bei einem eingebrachten Nennwert von bis zu **Euro 100.000,00**) bzw. **EUR 200,00** (bei einem eingebrachten Nennwert von **über Euro 100.000,00**) an dem Handelsgewerbe der ABDRECO- GmbH mit Wirkung ab wirksamen Abschluss dieses Beteiligungsvertrages mittels Begründung einer reinen Innengesellschaft als **atypischer stiller Gesellschafter**.

Die Bareinlage dient allein der Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten (Information der stillen Gesellschafter, Depot- und Kontoführungsgebühren, Steuerberatungskosten, Büromaterialien etc.) des Inhabers im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der GmbH.

Der Zeitaufwand des Inhabers und die Bereitstellung seines Fachwissens auf dem Gebiet der Anleihen der Emerging Markets wird ausschließlich im Erfolgsfalle mit der unter § 3 Abs. 4 vereinbarten und gestaffelten **Erfolgsprämie** abgegolten.

Der Inhaber hat seine Geschäftstätigkeit bereits aufgenommen. Die Bareinlage ist innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung fällig und auf folgendes Konto des Inhabers zu überweisen:

Kontonummer:       **580 186 900**  
Bankleitzahl:       **720 900 00**  
Bank: **Augusta-Bank-Augsburg**

Die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses steht unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Zahlungseingangs der Bareinlage durch den stillen Gesellschafter.

(2) Ziel dieser stillen Gesellschaft ist die gerichtliche Durchsetzung der Forderungen aus folgenden Anleihen<sup>39</sup>:

ISIN...	ISIN...
ISIN...	ISIN...
ISIN ...	ISIN...

Hierzu erklärt sich der stille Gesellschafter einverstanden, bis spätestens 2 Wochen nach erster schriftlicher Aufforderung durch den Inhaber seine vorgenannten Forderungen **treuhänderisch i.S.v. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO** auf den Inhaber zu übertragen. Der Inhaber prüft nicht die Richtigkeit des Forderungsbestandes. Die Prüfung der Richtigkeit des übertragenen Forderungsbestandes obliegt allein dem stillen Gesellschafter.

Der Inhaber weist darauf hin, dass die Forderungsübertragung bei Anleihen , die in sog. **Globalurkunden** verbrieft sind, anders als bei Anleihen basierend auf sog. effektiven Stücken , auf das Depot des Inhabers bei einer von diesem noch zu benennenden deutschen Bank erfolgen muss; diese für die klageweise Geltendmachung nicht zu umgehende Übertragung erfolgt auflösend bedingt durch die Auflösung der stillen Gesellschaft (Beendigung der Treuhand) bzw. der Kündigung des stillen Gesellschafters sowie der Zwangsvollstreckung von Treuhändergläubiger in das Treugut.

Zugleich mit der treuhänderischen Übertragung der Forderungen hat der stille Gesellschafter dem Inhaber sämtliche zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen oder zweckdienlichen Unterlagen in der zur Geltendmachung erforderlichen Form auszuhändigen; dies beinhaltet auch die treuhänderische Übertragung ausgestellter Wertpapiere, insb. bei sog. effektiven Stücken. Solange und soweit die Aushändigung bzw. Übertragung für die Geltendmachung nicht im Original erforderlich oder zweckdienlich ist, genügt auch die

---

<sup>39</sup> Bei Platzmangel bitte Beiblatt anlegen und anheften.

Aushändigung von Kopien. Die Übertragung der Forderungen und der Unterlagen erfolgt auf Kosten des stillen Gesellschafters, ebenso eine eventuelle spätere Rückübertragung. Spätestens zum Gerichtstermin stellt der stille Gesellschafter sicher, dass der Inhaber die **notwendigen Dokumente zur Beweisaufnahme** dem Gericht mit dem Ziel der Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs vorlegen kann. Ein Versäumnis geht zu Lasten des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter erklärt sich bereits an dieser Stelle damit einverstanden, dass der Inhaber die **Kündigung** der treuhänderisch übertragenen Anleihen gegenüber der Schuldnerin erklärt, soweit dies für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich oder zweckdienlich sein sollte. Ein infolge der Kündigung der Anleihen nicht gänzlich auszuschließender Zinsschaden durch den Wegfall des Anspruchs auf die Zahlung von Kupons, die zumeist höher sind als der gesetzliche Verzugszinssatz, wird gegenüber dem Inhaber nicht geltend gemacht werden.

Beide Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass ein **eventueller Vergleich** mit der Republik Argentinien bzw. Provinz Buenos Aires im Rahmen der anzustrengenden Gerichtsverfahren nur ab einem Erhalt der eingeklagten Forderung von mindestens 80% des Gesamtwertes (Nennwert zzgl. bereits aufgelaufener Zinsen) abgeschlossen werden soll.

Der stille Gesellschafter ermächtigt den Inhaber bereits hiermit zum Abschluss eines solchen **Vergleichs unter dieser Mindestvoraussetzung**.

(3) Zweck der stillen Gesellschaft ist **nicht die Gewinnerzielung**, Es handelt sich hier deshalb um eine atypische stille Gesellschaft besonderer Ausprägung. Soweit vorstehend oder nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, finden daher neben den - gegebenenfalls entsprechend anzuwendenden - §§ 230 ff. HGB, soweit diese nicht zwingend eine Gewinnerzielung voraussetzen, auch die §§ 705 ff. BGB Anwendung, soweit diese für reine Innengesellschaften gelten.

## § 2 Zwangsvollstreckung aus Teilen des Treuhandvermögens

(1) Jeder stille Gesellschafter ist mit seinem jeweils eingebrachten Anlagevolumen (Nennwert zzgl. Zinsen) an der jeweiligen Klage im Verhältnis zu deren Gesamtvolumen und entsprechend des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens seiner jeweiligen Anleihen innerhalb **dieser Klage beteiligt**. Dies betrifft auch eine sich daran anschließende Zwangsvollstreckung.

(2) Für den Fall, dass eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus dem Treuhandvermögen heraus **weniger als 1%** des insgesamt titulierten Forderungsvolumens erbringt, wird dieser Betrag zunächst auf einem von der Gesellschaft gesondert einzurichtenden Treuhandkonto in Form von Tagesgeld angelegt. Eine Ausschüttung von Zwangsvollstreckungserlösen an die Gesellschafter ist regelmäßig erst dann vorzunehmen, wenn die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlösten Geldbeträge 1% des ursprünglich titulierten Gesamtforderungsvolumens des Treuhandvermögens übersteigen.

## § 3 Beteiligung, Kosten, Nachschüsse, Erfolgsprämie

(1) Sofern wider Erwarten die Einlage aus § 1 Abs. 1 diese Vertrages zur Deckung der dort genannten Kosten nicht ausreichen, ist der Inhaber berechtigt, einen entsprechenden **Nachschuss** auf die Einlage anzufordern, der - wie die Ersteinlage - von jedem stillen Gesellschafter in gleicher Höhe wie bei der Ersteinlage erhoben wird.

Der Nachschuss auf die Einlage hat wie die Ersteinlage keinen Entgeltcharakter und berechtigt den stillen Gesellschafter **nicht zum Vorsteuerabzug**. Wird ein solcher Nachschuss angefordert, steht dem stillen Gesellschafter ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zu, das längstens binnen 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Nachschusszahlung ausgeübt werden kann; maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Inhaber. Im Falle einer solchen Kündigung ist der stille Gesellschafter nicht mehr zur Zahlung des Nachschusses verpflichtet. Im übrigen gelten für die Kündigung die Regelungen für die Auseinandersetzung.

(2) Die für die einzureichenden Klagen anfallenden **Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten** (Beiträge) der treuhänderisch übertragenen Forderungen sind von den stillen Gesellschaftern nach der Vorgabe des § 2 Abs. 1 jeweils anteilig zum Gesamtvolumen der einzelnen Klage zu tragen.

Der stille Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass eine der Anleihen mit **Gerichtsstand München** ausgestattet ist, was Einfluss auf die Kosten einer Klageerhebung insoweit hätte, als hier eine gesonderte Klage mit eventuell höheren Kosten für den einzelnen Anleger einzureichen wäre. Diejenigen stillen Gesellschafter, die von diesem Sachverhalt betroffen sind, werden vom Inhaber sobald als möglich über die genauen Kosten aus einer Klage am Gerichtsstand München informiert.

(3) Sollten sich aus der Einzahlung der Einlagen oder der Beiträge für Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten **Guthaben ergeben**, die vom Inhaber für die Erreichung des Geschäftszwecks auf Dauer nicht mehr benötigt werden, sind insoweit die Einlagen an die stillen Gesellschafter in jeweils gleicher Höhe und die Beiträge auf die stillen Gesellschafter im Verhältnis der treuhänderisch übertragenen Forderungen (Nennwert und aufgelaufene Zinsen) zu verteilen.

Über den Zeitpunkt der Rückzahlung entscheidet der Inhaber nach billigem Ermessen. Entsprechendes gilt für Guthaben, die aus Zahlungen der Gegenseite für Anwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten resultieren.

(4) Zweck des laufenden Betriebs des Inhabers ist **nicht die Gewinnerzielung**. Sofern der Inhaber die ausstehenden Anleiheforderungen in einer Höhe von nicht weniger als **80%** des Nominalwertes und 80% der bereits zu diesem Zeitpunkt (Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung bzw. des Vergleichsabschlusses) aufgelaufenen Zinsen hieraus der jeweils vom stillen Gesellschafter treuhänderisch übertragenen Anleiheforderungen durch Zwangsvollstreckung einzieht oder einen entsprechenden Vergleich mit der Schuldnerin schließt, verpflichtet sich der stille Gesellschafter jedoch einmalig zur Zahlung einer **Erfolgsprovision** an den Inhaber in **Höhe von 1,5%** des jeweilige , treuhänderisch dem Inhaber übertragenen Nominalwertes.

Bei Realisierung von nicht weniger **90%** des Nominalwertes und **75%** der zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelaufenen Zinsen hieraus erhöht sich die Erfolgsprovision auf **3%** des auf den Inhaber treuhänderisch übertragenen Nominalwertes, bei einer Realisierung zu **100%** des Nominalwertes und **70%** der zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen hieraus auf **4,5%** des jeweils treuhänderisch übertragenen Nominalwertes.

Für Erfolgsquoten zwischen 80% und 90% bzw. 90% und 100% wird die Erfolgsbeteiligung des Inhabers anteilig zum oben dargelegten Schlüssel festgelegt (z.B. bei 85% eine Erfolgsprovision von 2,25%, bei 95% eine Erfolgsprovision von 3,75% usw.). Dieser Betrag ist fällig vierzehn Tagen nach Zahlungsaufforderung durch den Inhaber.

Die von dem Inhaber vereinnahmten Erfolgsprovisionen werden **nur an seine Gründungsgesellschafter**, nicht jedoch an die stillen Gesellschafter ausgeschüttet.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem des Inhabers (Kalenderjahr).

## § 5 Geschäftsführung, Zustimmungsvorbehalt

(1) Der Inhaber bedarf zu **Änderungen der wesentlichen Grundlagen** des Geschäftsbetriebs, einschließlich

1. der **Beendigung, Veräußerung oder Verpachtung** des Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Betriebsteile bzw. Beteiligungen,

2. der **Änderung des Unternehmensgegenstandes** oder der **Unternehmensform**, der Zustimmung des - im Übrigen nicht geschäftsführungsberechtigten - stillen Gesellschafters. Für die Beteiligung weiterer Personen am Inhaber als stiller Gesellschafter oder in ähnlicher Form bedarf es keiner Zustimmung des stillen Gesellschafters.

(2) Die Zustimmung des stillen Gesellschafters darf nicht willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund, verweigert werden. Liegt dem Inhaber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Zustimmung schriftlich entweder die Verweigerung der Zustimmung oder die Angabe von Gründen für eine angemessene Verlängerung der Erklärungsfrist vor, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn hierauf in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 6 Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschaftern

Dem stillen Gesellschafter stehen die **Informations- und Kontrollrechte** gemäß § 716 BGB zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung und

Auseinandersetzung erforderlichen Umfang. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Kontroll- und Informationsrechte einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen.

## § 7 Übertragung der stillen Beteiligung

Der stille Gesellschafter darf seine Beteiligung ohne Zustimmung des Inhabers nur an Ehegatten oder Abkömmlinge und nur zusammen mit seiner Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen **übertragen**.

## § 8 Ableben des stillen Gesellschafters

Bei Ableben des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben bzw. demjenigen fortgesetzt, der die Beteiligung samt der Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen vermächtnisweise erwirbt; § 9 bleibt unberührt.

## § 9 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird durch **Kündigung** oder Eintritt sonstiger zwingender Auflösungsgründe, einschließlich Erreichen oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks aufgelöst. In diesem Fall erhält der stille Gesellschafter das treuhänderisch auf die GmbH übertragene Vermögen bzw. den daraus erlangten Gegenwert zurück.

(2) Jeder Gesellschafter der stillen Gesellschaft kann diese mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats kündigen. Die **Kostentragungslast** des stillen Gesellschafters für sein Ausscheiden durch ordentliche Kündigung ist in § 10 Abs. 2 geregelt. Die Kündigung muss dem Inhaber spätestens zum dritten Werktag des Monats zugegangen sein. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund; ein solcher liegt - für den jeweils anderen Gesellschafter, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt - insbesondere vor bei

a) **Auflösung des Inhabers**; dies gilt für beide Gesellschafter der stillen Gesellschaft als wichtiger Grund;

b) Verletzung einer wesentlichen **Vertragspflicht** gemäß § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BGB;

c) Einleitung von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** gegen den Inhaber, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wurden;

d) Ableben des stillen Gesellschafters, soweit nicht Ehegatten oder Abkömmlinge **Erben** bzw. Vermächtnisnehmer werden oder sofern der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer nicht auch die Treugeberstellung an den treuhänderisch übertragenen Forderungen erwirbt.

(3) Die Kündigung bedarf der **Schriftform**

## § 10 Auseinandersetzung

(1) Die **Einlage** des stillen Gesellschafters verfällt bei Auflösung der Gesellschaft ebenso wie die bereits erbrachten und verbrauchten Beiträge (Anwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten).

(2) Soweit durch die **Auflösung der Gesellschaft** die treuhänderisch übertragenen Forderungen auf den stillen Gesellschafter zurückfallen und der Gesellschaft durch das dann unvermeidliche teilweise Unterliegen im Prozess Kosten entstehen, hat der stille Gesellschafter diese Kosten dem Inhaber unverzüglich auf Anforderung zu erstatten.

(3) Werden mit Auflösung der Gesellschaft auch sämtliche andere stille Beteiligungen mit dem entsprechenden Geschäftszweck aufgelöst, wird ein etwa vorhandenes **Guthaben** gem. den Regelungen des § 3 Abs. 3 an die stillen Gesellschafter aufgeteilt. Entsprechendes gilt, wenn nach Auflösung der Gesellschaften nachträglich noch solche Guthaben entstehen sollten.

## § 11 Informationspflichten / Geheimhaltungspflicht

(1) Beide Vertragsparteien haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft **größtmögliches Stillschweigen zu bewahren**. Die Vertragspartner werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltene Informationen und Kenntnisse nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übergeben wurden. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen solche Informationen nicht, die zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages notwendigerweise an die Gerichte oder sonstige Dritte weitergegeben werden müssen.

(2) Die Haftung aus einer Verletzung der Vertraulichkeit und Informationspflicht regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere rechtfertigt die Verletzung der Geheimhaltungspflicht die **Kündigung nach § 723 Satz 3 BGB**.

## § 12 Gewährleistung

Der Inhaber übernimmt **keinerlei Garantie oder Haftung** dafür, dass das Gerichtsverfahren bzw. die anschließende Zwangsvollstreckung erfolgreich verläuft.

Angesichts der jedem betroffenen Anleger bekannten Problematik der Vollstreckung gegen Gebietskörperschaften kann keine definitive Aussage gemacht werden, ob das Vorgehen der Gesellschaft **letztendlich erfolgreich sein wird**.

Der Inhaber ist jedoch der Überzeugung, dass der Klageweg der Weg mit den größten Erfolgsaussichten darstellt. Er ist sich aber auch dessen bewusst, dass der Ausgang der Verfahren offen ist, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckungsverfahren, und dass somit die hierfür aufgewandten **Gelder verloren sein können**.

### **§ 13 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

(1) Die **Unwirksamkeit** einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt im Zweifel die Wirksamkeit der Übrigen unberührt. Regelungslücken dieses Vertrags sind durch ergänzende Vertragsauslegung mittels Einbeziehung des mutmaßlichen Willens der Vertragspartner zu schließen; auf Verlangen eines Vertragspartners hat eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung dieses Vertrags zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Ersetzung unwirksamer Regelungen.

(2) Als **Gerichtsstand** für Ansprüche aus diesem Vertrag wird **Augsburg** vereinbart, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist. Hilfsweise ist als Gerichtsstand der Sitz des für den Gesellschafter zuständigen Gerichts vereinbart. Bei ausländischen stillen Gesellschaftern ist gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 ZPO der Gerichtsstand vereinbart.

**ABDRECO GmbH** (Augsburg HRB 20854)  
**Fasanenweg 14**

**86316 Friedberg**

Ort, Datum, Unterschrift Geschäftsführer

**Stiller Gesellschafter**

Ort, Datum, Unterschrift

## Übersicht der Argentinien- und Provinz-Buenos-Aires-Anleihen die sich für eine Klagegesellschaft eignen

Im Folgenden eine kurze Übersicht der in Deutschland weit verbreiteten Anleihen der Republik Argentinien und Provinz Buenos Aires, die sich (mit einigen wenigen Ausnahmen) für eine Einbringung in eine Klagegesellschaft eignen. Diese Übersicht erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne Gewähr; sie dient zu einer ersten Orientierung. Die Details müssen dann im Einzelnen geklärt werden.

Alle hier aufgeführten Argentinien-Anleihen haben als vereinbarten Gerichtsstand Frankfurt am Main. Mit der Ausnahmen der WKN 248 850 die als weiteren Gerichtstand (und Erfüllungsort) München hat. Die Anleihen im letzten Block in der Tabelle (Positionen 28 bis 32) sind was Jurisdiktion und Gerichtsstand anbelangt noch nicht abschließend geklärt. Es ist aber zu vermuten, dass sie sich für eine Klagegesellschaft mit Schwerpunkt Deutschland nicht eignen.

### Argentinien:

	WKN	ISIN	Cur	Zins	LFZT	bis	Vol.	eff/glb	Zahlst.	Konsort.
1	130 020	DE0001300200	DM	10,50%	1995	14.11.2002	750	eff	CSFB	CSFB
2	134 090	DE0001340909	DM	9%	1996	19.09.2003	375	eff	CSFB	CSFB
3	130 860	DE0001308609	DM	10,25%	1996	06.02.2003	1.000	eff	CSFB	CSFB
4	132 501	DE0001325017	DM	11,75%	1996	20 <sup>40</sup> .05.2011	500	eff	CSFB	CSFB
5	134 091	DE0001340917	DM	12%	1996	19.09.2016	375	eff	CSFB	CSFB
6	134 810	DE0001348100	DM	11,75%	1996	13.11.2026	500	eff	DB	CSFB?
7	135 475	DE0001354751	DM	8,50%	1996	23.02.2005	1.000	eff	DB	DB?
8	131 950	DE0001319507	DM	11,25%	1996	10.04.2006	750	eff	DB	DB
9	248 850	DE0002488509	DM	7,88%	1998	29.07.2005	750	glb	BayLa	BayLa
10	352 796	DE0003527966	€	9,25%	1999	21.10.2002	500	eff+glb	JPM	JPM
11	353 891	DE0003538914	€	9,75%	1999	26.11.2003	250	eff+glb	JPM	JPM

<sup>40</sup> Hier hatte ich in den vorigen Ausgaben einen Fehler (25.5.statt richtig 20.5.). Vielen Dank an W.S. der mir am 6.12.04 schrieb: „...Ich habe eine Kopie.....gesandt....Damit möchte ich Sie im Kampf um Zahlungsverpflichtungen der Republik unterstützen.....“

12	308 985	DE0003089850	€	8,50%	1999	01.07.2004	650	eff+glb	JPM	JPM
13	450 055	DE0004500558	€	10%	1999	07.12.2004	300	eff+glb	JPM	JPM
14	292 385	DE0002923851	€	15%/8%	1999	26.02.2008	350	eff	JPM	JPM
15	296690	DE0002966900	€	14%/8%	1999	26.02.2008	250	eff	JPM	JPM
16	176710	DE0001767101	DM	14%/9%	1998	19.11.2008	500	glb	MS	MS
17	246 620	DE0002466208	€	9%	2000	20.06.2003	1.000	glb	DB	BNP
18	292 945	DE0002929452	€	9,50%	1999	04.03.2004	400	glb	DB	CSFB
19	299 895	DE0002998952	€	9%	1999	26.04.2006	450	glb	DB	CSFB
20	450 900	DE0004509005	€	10,25%	2000	26.01.2007	750	glb	DB	CSFB
21	545 025	DE0005450258	€	10%	2000	07.09.2007	500	glb	DB	CSFB
22	304 535	DE0003045357	€	9%	1999	26.05.2009	650	glb	DB	CSFB
23	190 430	DE0001904308	DM/€	7%	1997	18.03.2004	1.500	eff+glb	DREBA	
24	197 460	DE0001974608	DM/€	11%/8%	1998	26.02.2008		eff+glb	DREBA	
25	248 320	DE0002483203	DM/€	8/8,25/9	1998	06.07.2010	1.000	eff+glb	DB	DB
26	195 490	DE0001954907	DM	8%	1997	30.10.2009		glb	ABN	ABN
27	410 300	DE0004103007	DM	5,87%	1993	31.03.2023		glb	Citi	
28	109 822	USP8055KFQ33	€	9%	2000	24.05.2005		glb		
29	231 133	XS0086333472	€	8,125%	1998	21.04.2008		glb		
30	248 995	XS0089277825	€	8,500%	1998	30.07.2010				
31	450 320	XS0105694789	€	10,00%	2000	07.01.2005				
32	610 489	XS0124528703	€	10,00%	2001	22.02.2007				

Indextabelle WKN / Tabellenzeile in obiger Tabelle. Die WKN sind aufsteigend sortiert (mit Ausnahme der Position 32 die eigentlich an die Position 6 gehört); ein Blick in die rechts danebenliegende Spalte gibt die Position in obiger Tabelle an.

lfd	WKN	Zeile	lfd	WKN	Zeile	lfd	WKN	Zeile	lfd	WKN	Zeile
1	109 822	<b>28</b>	9	176 710	<b>16</b>	17	248 995	<b>30</b>	25	353 891	<b>11</b>
2	130 020	<b>1</b>	10	190 430	<b>23</b>	18	292 385	<b>14</b>	26	410 300	<b>27</b>
3	130 860	<b>3</b>	11	195 490	<b>26</b>	19	292 945	<b>18</b>	27	450 055	<b>13</b>
4	131 950	<b>8</b>	12	197 460	<b>24</b>	20	296 690	<b>15</b>	28	450 320	<b>31</b>
5	132 501	<b>4</b>	13	231 133	<b>29</b>	21	299 895	<b>19</b>	29	450 900	<b>20</b>
6	134 091	<b>5</b>	14	246 620	<b>17</b>	22	304 535	<b>22</b>	30	545 025	<b>21</b>
7	134 810	<b>6</b>	15	248 320	<b>25</b>	23	308 985	<b>12</b>	31	610 489	<b>32</b>
8	135 475	<b>7</b>	16	248 850	<b>9</b>	24	352 796	<b>10</b>	32	134 090	<b>2</b>

Die Hier aufgeführten ersten drei Anleihen der Provinz Buenos Aires haben als Gerichtsstand Frankfurt vereinbart. Die BUA96 (Nr. 4) hat schweizer Recht und Gerichtsstand Zürich bzw. Lausanne für die zweite Instanz.

### **Provinz Buenos Aires:**

	WKN	ISIN	Cur	Zins	LFZT	bis	Vol.	eff/glb	Zahlst.	Konsort.
1	304 040	DE0003040408	€	9,75%	1999	06.05.2004	175	glb	CSFB	CSFB
2	452 845	DE0004528450	€	10,75%	2000	03.03.2005	350	glb	DB	CSFB
3	313 880	DE0003138806	€	10,625%	1999	14.07.2006	150	glb	DB	DB
4	134 313	CH0005243701	CHF	7,75%	1996	23.10.2003	275	glb	CS	CS
	(BUA96) <sup>41</sup>	CH-Law								

### Anmerkungen:

- **248 320** : Es handelt sich um einen Step Up Bond der ursprünglich in DM als effektive Stücke begeben wurde und jetzt in eine €denomiierte Globalurkunde umgewidmet wird.

<sup>41</sup> Tickersymbol an der SWX. Das ist ein sehr transparenter Markt mit einsehbarem Orderbuch mit teilweise bis zu 1 Mio. nominal Umsätzen am Tag.

- **545 025** : Es handelt sich um einen so genannten Pan Euro Bonds
- **410 300** : Es handelt sich um eine Brady-Bond. Emittentenkündigung zu jedem Zinstermin möglich. Abgesichert durch einen Zero der Deutschen Bundespost oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Verkürzter letzter Koupon.
- **109 822** : Bei diesen Anleihen handelt es sich um Bonds aus dem Euro Medium Term Note Programm der Republik Argentinien. Gerichtsstand ist wohl nicht Frankfurt und sie unterliegen englischem Recht (????).
- **190 430** : Diese Anleihe wurde ursprünglich in DM ausgegeben in effektiven Stücken und wird jetzt stückweise in € re-denominiert und als zuschreibbare Globalurkunde verbucht. Eine höchst interessante Konstruktion mit extrem kleinen Handelseinheiten von (wenn ich mich recht erinnere) 1 €cent.
- **197 460** : Diese ursprünglich in DM denominierte Anleihe enthält ebenfalls eine Passage in den ALB zur Umstellung auf € und von effektiven Stücken in eine Globalurkunde, die im Volumen je nach zurücklaufenden effektiven Stücken zugeschrieben wird. (weiter hinten ist die entsprechende Passage aus den ALB wiedergegeben).
- **246 620** : Diese Anleihe enthält in den ALB eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens, wie jeder anteilige Inhaber an der Globalurkunde aus dieser klagen kann. (weiter hinten ist diese Passage wiedergegeben)
- **248 995** : Diese Anleihe hat als kleinste Handelseinheit 2 und nicht z.B. 1.000. Gerichtsstand ist noch nicht bekannt (?????). Es handelt sich um eine MTN-Anleihe, was dafür spricht, London-Law ?
- **248 850** : Dies ist die einzige Anleihe nach deutschem Recht bei der ein zweiter Gerichtsstand vereinbart ist. Neben Frankfurt ist dies München und der Erfüllungsort ist ebenfalls München.
- **BUA96** : Diese Anleihe hat Schweizer Recht vereinbart mit Gerichtsstand Zürich. Es ist zur Zeit die einzige Anleihe mit anderer als deutscher Jurisdiktion über die die wir nachdenken, eine Klage einzureichen.

## Zur Problematik der Globalurkunden

Zusatzinformation für Anleger, die in sog. Globalurkunden (WKN: siehe oben stehende Tabelle) verbrieft Anleihen halten :

1. Auf Grund der bereits vor Gericht gemachten Erfahrungen mit Globalurkunden weist die ABRECO GmbH ergänzend darauf hin, dass die gerichtliche Geltendmachung dieser Anleihen im Gegensatz zu der Geltendmachung von Anleihen aus effektiven Stücken Sonderprobleme aufweisen. So bestreitet die Gegenseite bei diesen Anleihen in der Regel die

Inhaberschaft des Klägers, was bislang dazu führte, dass die Beweisführung der Inhaberschaft erschwert ist. Für diese Fälle ist es daher unausweichlich, dass die Anleihen auf ein Depot der ABDRECO GmbH eingebucht werden, so dass die notwendigen Schritte (zeitnahe Depotauszug, Sperrvermerk usw.) zur gerichtlichen Geltendmachung durchgeführt werden können.

2. Die ABDRECO GmbH wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Anleger banktechnisch alle möglichen Vorkehrungen treffen, damit die Anleihen der Anleger gegen Missbrauch geschützt sind. Einzelheiten sollten in einem persönlichen Gespräch mit den beteiligten Banken und dem Anleger sowie den Verantwortlichen der ABDRECO GmbH geführt werden.

3. Die ABDRECO GmbH behält sich auf Grund der Besonderheiten der in Globalurkunden verbrieften Anleihen das Recht vor, diese Anleihen in einer oder mehrerer getrennter Klagen gerichtlich geltend zu machen. In diesem Fall kann es sein, dass die günstige Kostendegression nicht in dem Umfang Aufrecht erhalten werden kann. Jeder betroffene Anleger hat in diesem Falle das Recht, ohne Kostennachteil von seinem Beteiligungsvertrag zurück zu treten.

4. Es besteht auch die Möglichkeit, von einer Anleihe mit Globalurkunde in eine Anleihe mit effektiven Stücken zu „switchen“. Dies erfordert einen Verkauf der ursprünglichen Anleihe und einen Neukauf einer Anleihe, die in effektiven Stücken erhältlich ist. Die damit verbundenen Kosten (Bankspesen und Bankprovision bei Kauf und Verkauf sowie die bid/ask bzw. Geld/Brief-Spanne ) würden zu Lasten des einzelnen Anlegers gehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen unter Umständen der Schutz aus einer Rechtsschutzversicherung verloren gehen könnte, was im Einzelfall abzuklären wäre. Die ABDRECO-GmbH wird dem Anleger hier kostenlos zur Seite stehen und diese Fragen im Bedarfsfall abklären.

5. Die ABDRECO GmbH empfiehlt nach ihren bisherigen gerichtlichen Erfahrungen , soweit möglich, die Klage aus effektiven Stücken.

Ob bestimmte Anleihen als Globalurkunde und/oder als effektive Stücke verbrieft sind, ist aus den Prospekten nicht mit letzter Sicherheit zu entnehmen. So ergeben sich zu mindest bei der 450 055 (Position 13 in obiger Tabelle) Unstimmigkeiten; weitere Unstimmigkeiten sind zu vermuten. Letzte Klarheit kann man sich bei Clearstream in Frankfurt verschaffen. Ansprechpartner kann Herr xxxxxxxx sein. Er beglaubigt und unterschreibt auch die Kopien der Globalurkunden. (Tel. 069 / xxxxxxx).

Exemplarisch seien hier aus 2 Anleihen Passagen aus den ALB wiedergegeben, die ein erhellendes Licht auf die Problematik der Globalurkunden werfen.

Aus dieser Passage ist zu entnehmen, nach welchen Procedere der anteilige Inhaber an der Globalurkunde seine Rechte wahrnehmen kann.

- *246 620 :§11 (5) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Republik oder in jedem Rechtsstreit, In dem der Anleihegläubiger und die Republik Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu verteidigen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält welche (a) den vollständigen Namen und die*

vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, daß die Depotbank gegenüber der CBF eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person der CBF bestätigt hat, ohne daß eine Vortage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich der CBF, Caja de Valores S.A., CBL, Euroclear und Monte Titoli.

Diese Anleihe ist ein wahres Chamäleon (effektiv / global / DM / € und das alles gleichzeitig):

- **197 460** : §2 (*Substitution of the Currency, Continuity and Redenomination*)

(1) *The European Economic and Monetary Union (the "EMU") provides for the introduction of a single currency (the "Euro") and the substitution of the national currencies of the member states participating in EMU. On the date of the introduction of the Euro for the Federal Republic of Germany, the currency specified in these Terms and Conditions of the Bonds and the currency specified for payments under these Terms and Conditions of the Bonds shall be substituted by the single currency and the changeover into the single currency shall take place. Conversions shall be based on the officially fixed conversion rate.*

(2) *Neither the introduction of the Euro nor the substitution of the national currencies of the Member States participating in EMU nor the fixing of the official conversion rate nor any economic consequences that arise from any of the aforementioned events or in connection with EMU shall give rise to any right to prematurely terminate, contest, rescind, modify or renegotiate the Bonds, the Terms and Conditions of the Bonds or any of their provisions or to raise any other objections and/or exceptions or to assert any claims for compensation, The Bonds and the Terms and Conditions of the Bonds and all their provisions shall be continued unchanged.*

(3) *Provided that the law which applies to the Bonds does not prescribe a method of redenomination which is different from the method stipulated below and provided that the method stipulated below is compatible with such law, the Issuer reserves the right, on or after the date on which the Federal Republic of Germany shall have become a participating member state of the EMU that has adopted the Euro, to determine in accordance with § 315 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch) that the face amounts of the Bonds shall henceforth be deemed to be expressed in Euro. The Issuer shall also be entitled to divide the face amounts of Bonds into smaller face amounts expressed in Euro and round new face amounts up or down by up to 1/2 Cent per Bond or pay out fractional amounts of the principal on the next following Interest Payment Date. The new bonds resulting from the redenomination of Bonds into Euro and their division into new face amounts shall be governed by these Terms and Conditions of the Bonds. If so determined by the Issuer, the redenominated definitive Bonds shall be deemed to be global certificates representing the Bonds resulting from such redenomination and/or division into new face amounts. The Bondholders shall not have the right to require the exchange of such redenominated global certificates for definitive Bonds denominated in Euro. The redenomination of the Bonds, the division into new face amounts and the conversion of the Bonds into global certificates shall become effective with their publication by the Issuer in accordance with Section 12 of these Terms and Conditions of the Bonds.*

Diese Anleihe ist höchst interessant, um nicht zu sagen kurios: sie gibt es gleichzeitig sowohl als effektive Stücke und auch als Globalurkunde; sie gibt gleichzeitig als DM-Anleihe und auch als €Anleihe.

Mir liegen in meiner Prospekte Sammlung mittlerweile an die 70 Argentinienprospekte vor; teilweise sogar elektronisch als PDF-Bilddatei (ca. 4 MB jeweils). Wir können also sehr schnell die wichtigsten Fragen zu Gerichtsstand, Jurisdiktion, Kündigungsmöglichkeiten, effektiv oder global etc. abklären.

## **Einige Bemerkungen zu Vorlegungsfristen und Verjährungen**

Die Zahlungsaussetzung Argentinien dauert nun bereits 3 Jahre. Da werden **Fragen zur Verjährung virulent**. Durch die Schuldrechtsreform 2002 sind Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren auf jetzt 3 Jahre verkürzt worden. Im Zusammenhang mit Inhaberteilschuldverschreibungen gelten<sup>42</sup> aber bestimmte §§ des BGB. Zusätzlich zu den **Verjährungsfristen** spielen so genannte **Vorlegungsfristen** eine wichtige Rolle.

So lautet der einschlägige § 801 BGB<sup>43</sup>:

### *§ 801*

#### *Erlöschen; Verjährung*

*(1) Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablauf der 30 Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so **verjährt der Anspruch in zwei Jahren** von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.*

*(2) Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die **Vorlegungsfrist** vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.*

*(3) Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.*

Die Verjährungsfrist von 2 Jahren, sowohl bei Zinsansprüchen als auch Rückzahlung des Kapitals beginnt am Ende der Vorlegungsfristen, sofern die Vorlegung innerhalb der Vorlegungsfrist überhaupt erfolgt ist.

**Sollte die Vorlegungsfrist versäumt worden sein, so verfällt der Anspruch bereits dann**

**!!!!**

---

<sup>42</sup> Wie im Disclaimer bereits gesagt: ich bin kein Anwalt und kann mich sehr gut irren; bitte fragen Sie den Anwalt Ihres Vertrauens zur genauen Abklärung der Problematik.

<sup>43</sup> Abrufbar z. B. unter <http://dejure.org/gesetze/BGB/801.html>

Diese Tatsache ist den wenigsten Anleihegläubigern bekannt. Ich würde sogar so weit gehen, zu sagen, dass diese Problematik auch vielen Banken und deren Anlageberatern nicht bekannt ist.

Eine weitere Heimtücke der ganzen Sache ist, dass der normale Anleger davon ausgeht, dass die Bank oder Sparkasse (und noch schlimmer bei den Discountbanken mit Internetzugang) im Rahmen des Depotvertrages schon rechtzeitig für eine Vorlage Sorge trägt. **Dem ist aber keineswegs so !!!!** Die Vorlage der Zinsscheine und des Mantels zur Kapitalrückzahlung hat körperlich bei der jeweiligen Hauptzahlstelle zu erfolgen. Körperlich heißt, der Zinscoupon bzw. der Anleihemantel ist effektiv durch hintragen zur Hauptzahlstelle vorzulegen.

Dies besorgen die depotführenden Banken nicht. Das muss der Anleger selbst in die Hand nehmen, indem er sich die Anleihenbestände effektiv ausliefern lässt und dann nach Frankfurt (die meisten Hauptzahlstellen sind in Frankfurt) fährt. Dort erstellt er am besten ein Protokoll und lässt sich den Vorgang mit Stückenummer bestätigen.

Anschließend muss der Anleger wohl oder übel die Stücke selbst verwahren. Eine erneute Einlieferung in die Sammelverwahrung würde die Stückenummern „untergehen“ lassen. Das Vorlageprotokoll ist nur wirksam für die jeweilige, spezifische Urkunde mit individueller Stückenummer. Bei erneuter Auslieferung würde der Anleger Urkunden mit jeweils anderer Stückenummer erhalten.

Besonders deutlich wird die Problematik bei Globalurkunden, die nur in einem einzigen Exemplar z. B. bei Clearstream Banking Frankfurt im Tresor liegen. Diese Urkunde müsste physisch zur Hauptzahlstelle getragen werden. Der Anleger hat nur einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde, die typischerweise 500 Mio. oder 1 Mrd. €Wert ist; da wird klar, dass CBF den Teufel tun wird, und diese Urkunde zum Vorlegen herausgegeben wird.

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt folgt: Der einzige Ausweg ist die Klageeinreichung; so lautet die entsprechende Passage im § 801 BGB:

*„...Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich....“*

Womit wir wieder bei unserer Klagegesellschaft sind.

Die Argentinier haben regelmäßig von der Möglichkeit des Satz (3) der § 801 BGB gebrauch gemacht und die Vorlegungsfristen für die Hauptforderung (Kapital / Mantel) von 30 auf 10 Jahre verkürzt. Es sollte sich also keiner in einer vermeintlichen, zeitlichen Sicherheit wähnen.

Die Vorlegungsfrist für die Zinscoupons beträgt regelmäßig 4 Jahre. Da Anfang 2002 die ersten Zinsen nicht mehr bezahlt wurden und die Vorlegungsfrist mit Ende des Jahres beginnt, in dem der Zinscoupon fällig war, ist **bis spätestens 31.12.2006** die Vorlegung zu bewerkstelligen oder aber Klage einzureichen. Bei Vorlegung ist dann die folgende Verjährungsfrist bis zum 31.12.2008 zu beachten. Spätestens dann, muss bei erfolgter, erfolgreicher Vorlage Klage eingereicht werden.

## Anhang

### Weiterführende Links<sup>44</sup>:

1. Argentinien-Klage.org <http://www.argentinien-klage.org>
2. Klagegesellschaft ABDRECO <http://www.abdreco.de>
3. Klagegesellschaft ADRIA <http://www.adria-gmbh.de>
4. Forum Argentinien-Anleihen <http://www.b-wiebel.de/forum/index.html>
5. Interessengemeinschaft Argentinien e. V. <http://www.ig-argentinien.org/news.htm>
6. kkj
7. kjkj
8. fg

### Einige Links mit Artikeln und weiteren Aktivitäten des Autors:

1. Anne Krueger, Nicola Stock und meine Wenigkeit auf der Titelseite von Fortuna <http://argentinien-klage.org/fortuna-bilder/fortuna-s-1.pdf>
2. Gründungsmitglied bei [www.coloresmembers.com](http://www.coloresmembers.com) mit upload-rechten
3. List of Participants New Sovereign Debt Restructuring Mechanisms (3/2003 Berlin) <http://www.dse.de/ef/sdrm/ptp.htm>
4. Ein Artikel im Bonner Express vom 18.11.2004 mit einem Farbfoto des Bonner Argentiniengrundstückes: <http://www.abdreco.de/pressemeldungen/Bonner-Express-18-Nov-04.pdf>
5. Ältere Versionen des „Konzeptpapiers“ können abgerufen werden unter: <http://www.abdreco.de/materialien/matrialien-dispatcher.htm>
- 6.
- 7.
8. lklkk
- 9.

### Einige Kommentare zu diesem Konzept-Papier und meiner Arbeit allgemein:

- aus einer e-mail vom Montag, den 22.11.04:

„...Hallo lieber Rolf,  
auf Grund deiner 32-seitigen Darlegungen vom 21.11.04 habe ich Mut bekommen, mich evtl. an der stillen Gesellschaft zwecks Klage zu beteiligen. Würdest du mir bitte den Text des Gesellschaftsvertrages zum Kennenlernen zu senden? Falls per Post, hier meine Anschrift:...“

---

<sup>44</sup> Unter diesen weiterführenden Links sind auch einige, auf den ersten Blick scheinend, „Konkurrenz“-Initiativen. Ich bin aber der Meinung, dass niemand die „allein-selig-machende-Wahrheit“ für sich reklamieren kann. Es gibt verschieden Ansätze und Lösungswege. Um diese entsprechend einschätzen zu können, sollte sich jeder Interessierte mit den verschiedenen Wegen auseinandersetzen. (Hier taucht dann oft das von mir so genannte „Argy-Syndrom“ auf: da es mit Klagen und Vollstreckungen gegen Argentinien nicht so recht voran geht, wird halt kurz mal auf den anderen Initiatoren von Argentinien-Interessenvertretungen herumgehackt.

- ein Posting im Wiebel-Board: <http://www.b-wiebel.de/forum/messages/49875.html>  
Abgeschickt von Harry am 04 Dezember, 2004 um 16:21:30 Antwort auf:  
Vorlagestelle - Zinsen von Harry am 04 Dezember, 2004 um 05:08:10: : Hallo  
herzlichen DANK, die Auskunft und das KONZEPPAPIER sind sehr hilfreich!  
Danke ROLF für deine Arbeit mfg harry

- aus einer e-mail vom 4.12.2004:

*„...Sehr geehrter Herr Koch,ich unterrichte hier an der Universtiaet Oxford  
Voelkerrecht und forsche derzeit ueber Staatsbankrott. Ich bin dabei auf Ihre sehr  
hilfreiche homepage gestossen. Dort findet sich ein Hinweis auf ein Rechts- bzw.  
Auftragsgutachten der Herren Bothe und Hafner fuer Argentinien sowie auf die  
Stellungnahme der Bundesregierung an das BVerfG. Ich wollte Sie fragen, ob es  
moeglich waere mir eine Kopie dieser beiden Dokumente gegen Kostenersatz  
zuzusenden.*

*Mit freundlichen Gruessen aus Oxford....“*

- Aus einer Arbeit (übrigens sehr lesenswert zu PPC) von Gintaras Shlizhyus in  
englisch aus dem Januar 2004 auf Seite 10. Abrufbar unter  
[http://www.emta.org/keyper/Argentina\\_0104.pdf](http://www.emta.org/keyper/Argentina_0104.pdf) : „...We also would like to thank  
a few retail investors who travel in this debt saga and from whom we obtained  
some of the materials which they cared to distribute among other disgruntled retail  
investors. **We especially like to thank Rolf Koch, a German retail investor,** who  
pursues his own battle with Argentina and who helps many other people trapped in  
Argentina nightmare with information and experience.....“

- Hier die entsprechende deutsche Ausgabe (Seite 11, rechte Spalte, Mitte):  
[http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/lnz\\_resource\\_rzb\\_static/0,7130,1023296711504-1025308884300\\_1025311539513\\_1028309748633-116685417458135796-1,00.pdf](http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/lnz_resource_rzb_static/0,7130,1023296711504-1025308884300_1025311539513_1028309748633-116685417458135796-1,00.pdf) „...Wir möchten auch einigen Privatanlegern  
danken, die mit dieser Schulden- Saga zu tun haben und von denen wir einiges an  
Material bekommen haben, das sie dankenswerter Weise allen vergrämten  
Gläubigern zur Verfügung stellen. **Unser besonderer Dank gilt Rolf Koch, einem  
deutschen Privatanleger, der seinen eigenen Kampf gegen Argentinien führt und  
vielen anderen Leuten hilft, die in diesem argentinischen Alptraum gefangen sind,**  
und ihnen mit Informationen und seiner Erfahrung zur Seite steht...“

- Kjkjkjk

- jhjhhj

- kjkkj

- 

### **Weiterführende Quellen und Literatur:**

**1. Zum Thema Pari Passu Clause (PPC)**

- a. eine ganz wichtige frühe Arbeit von Buchheit über die Bedeutung der PPC (pari passu clause) aus dem Jahre 1991 und mein Übersetzungsversuch und die möglichen Schlussfolgerungen daraus... abrufbar unter: <http://argentinien-klage.org/pari-passu-diskussion/aeternitatis-buchheit-pari-passu-clause.pdf>
- b. jeweils aktuelle Versionen meines Papiers zu PPC sind auffindbar unter: <http://argentinien-klage.org/pari-passu-diskussion/pari-passu-dispatcher.htm>
- c. eine Arbeit von Gintaras Shlizhuys (**Argentiners Umschuldung - "Terminator-3"?**), insbesondere Seiten 5 bis 9 zu PPC in Deutsch abrufbar unter:  
[http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/lnz\\_resource\\_rzb\\_static/0,7130,1023296711504-1025308884300\\_1025311539513\\_1028309748633-116685417458135796-1,00.pdf](http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/lnz_resource_rzb_static/0,7130,1023296711504-1025308884300_1025311539513_1028309748633-116685417458135796-1,00.pdf) . Dieselbe Arbeit in englisch abrufbar unter: [http://www.emta.org/keyper/Argentina\\_0104.pdf](http://www.emta.org/keyper/Argentina_0104.pdf)
- d. kjkjkjj
- e. kjkjkjj
- f. kjkjkj
- g.
2. kjkj
3. kjkj
4. lklk
5. lklk
6. hjhjh
7. hjhjh
8. lkk

**Einige Tabellen und Grafiken aus anderen Publikationen:**

Der Aussendung vom 10.11.2004 waren 2 Seiten aus einem EM strategy focus von DRKW vom 2.11.2004 beigefügt. Die eine Übersicht stellt die Konditionen der Umschuldungsbonds recht übersichtlich dar. Die andere Grafik stellt in 5 Parametern (Defaulted Principal / Avg Life Extension / Years in default / NPV Haircut @12% / Principal Haircut) die Einzigartigkeit der argentinischen Umschuldungszumutung dar.

Auf Anforderung versende ich gerne die komplette Analyse.

**Einige weiterführende Betrachtungen:**